

Xu Jiatur stammt aus Nord-Jiangsu, wahrscheinlich aus dem Kreis Xinghua. Vor 1949 war Xu Mitglied der 4.Feldarmee. Seit Ende der 30er Jahre soll Xu ein enger Mitarbeiter von Peng Chong gewesen sein. Beide waren nach der kommunistischen Machtübernahme zunächst in der Provinz Fujian tätig, bevor sie 1954/55 in die Provinz Jiangsu berufen wurden. Während Peng Chong in der Kulturrevolution Karriere machte, wurde Xu im März 1968 aller Posten enthoben. Zweieinhalb Jahre später tauchte er jedoch als stellvertretender Vorsitzender des Revolutionskomitees der Provinz Jiangsu wieder auf. Als Peng Chong Ende 1976 nach Shanghai versetzt wurde, erhielt Xu den freigewordenen Posten des 1. Parteisekretärs der Provinz Jiangsu, den er bis zu seiner Berufung als neuer Xinhua-Chef in Hong Kong innehatte.

Xu Jiatur gilt als ein Funktionär, der sich strikt an die Weisungen der Parteizentrale hält und diese energisch durchsetzt. Soweit bekannt, unternahm Xu Jiatur seine einzige Auslandsreise im Jahre 1979 nach Australien. Hong Kong lernte er auf der Rückreise kennen. (Zhengming, Juni 1983, S.8-10; FEER, 2.6.83; AW, 3.6.83; W. Bartke, Who's Who in the People's Republic of China, Armonk 1981) -sch-

*
*
*
*
*
*
*
*
*
OSKAR WEGGEL
Öffentliche Sicherheit und Polizeiwesen
- "Professionalisierung",
Entmilitarisierung und "Entpolitisierung" des Sicherheitsapparates im Zeichen des Reformkurses -
*
*
* * * * *

Gliederung:

- 1. "Öffentliche Sicherheit"
 - 1.1. Der Begriff "öffentliche Sicherheit"
 - 1.1.1. Der "bürgerliche" Sicherheitsbegriff
 - 1.1.2. Die sozialistische Auffassung von "öffentlicher Sicherheit"
 - 1.1.3. ...und die Praxis
 - 1.2. Spannungsfelder im Bereich der "öffentlichen Sicherheit"
 - 1.2.1. Spannungsfeld Nr.1: Zwischen "Professionalismus" und "Massenlinie"
 - 1.2.1.1. Der Aufbau des Sicherheitsapparats in den fünfziger Jahren
 - 1.2.1.2. Die "drei Organe" und ihr gegenseitiges Verhältnis
 - 1.2.1.3. Der Triumph des Sicherheitsapparats...
 - 1.2.1.4. ...und sein Fall: Die VBA übernimmt das Sicherheitswesen (1967 ff).
 - 1.2.1.5. Die Überforderung der VBA und die Entstehung informeller "Massen"-Institutionen für das Sicherheitswesen
 - 1.2.1.6. Die Renaissance des Sicherheitsapparats
 - 1.2.2. Spannungsfeld Nr.2: Soll sich der Sicherheitsapparat auf die Gefahrenabwehr beschränken oder sich als "Sozialisationspolizei" verstehen?
 - 1.2.3. Spannungsfeld Nr.3: Reibungen zwischen staatlichen und Danwei-Interessen

- 2. Die Aufgaben des Sicherheitsapparates
 - 2.1. General- und Spezialklauseln: Der Aufgabenkatalog der "VP-Bestimmungen" von 1957
 - 2.1.1. Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität
 - 2.1.1.1. Vorbeugungspolitik: Fünf Maßnahmen
 - 2.1.1.2. Der Beijinger Dreijahresplan für die Verbesserung der Verbrechensvorbeugung
 - 2.1.1.3. Die "neue Offenheit" im Umgang mit der Kriminalität
 - 2.1.1.4. Verbrechenverfolgung
 - 2.1.1.4.1. "Statistisches"
 - 2.1.1.4.2. Die Mitwirkung des Sicherheitsapparats bei der Verfolgung
 - 2.2. Allgemeine Gefahrenabwehr
 - 2.3. Sonderaufgaben
 - 2.3.1. Einwohnermeldepolizei
 - 2.3.2. Verkehrspolizei
 - 2.3.3. Bewaffnete Volkspolizei
 - 2.3.4. Aufsichtspolizei
 - 2.3.5. Keine militärischen Aufgaben
 - 2.3.6. Lebensmittelhygiene
 - 2.3.7. Sonderzuständigkeiten in früheren Jahren
 - 2.3.7.1. Kampf gegen die "Konterrevolution"
 - 2.3.7.2. Xiafang
 - 2.3.7.3. Schauprozesse
 - 2.3.7.4. "Übernahme"
 - 2.3.7.5. Überwachung der "Fünf schlechten Elemente"
 - 2.3.8. Geheimdienstaufgaben?
 - 2.3.9. Die allerneueste Aufgabe: Sicherung des Modernisierungsprogramms
 - 3. Die Befugnisse der Sicherheitsbehörden
 - 3.1. Befugnisse im einzelnen
 - 3.2. Massenlinie
 - 3.3. Schußwaffengebrauch
 - 4. Rechtsmittel gegen polizeiwidriges Vorgehen
 - 5. Die Polizeiorganisation
 - 5.1. Gliederung in horizontaler Richtung
 - 5.1.1. Fachliche Gliederung und sachliche Zuständigkeit
 - 5.1.1.1. Die Polizeigliederungen
 - 5.1.1.2. Die Bewaffnete Volkspolizei
 - 5.1.2. Örtliche Zuständigkeit
 - 5.2. Gliederung in vertikaler Richtung
 - 5.2.1. Das Ministerium für Öffentliche Sicherheit
 - 5.2.1.1. Die einzelnen Sektionen des Sicherheitsministeriums

- 5.2.1.2. Die strenge Trennung der BVP von der VBA
 5.2.1.3. Die Parteileitung

1. "Öffentliche Sicherheit"

1.1. Der Begriff "öffentliche Sicherheit"

"Öffentliche Sicherheit" (gongan) ist kein wertfreier Begriff, der sich etwa - über Nationen und Zeiten hinweg - mit ein paar technischen Angaben umreißen ließe; vielmehr ist sie ein gesellschaftliches Phänomen, das als Ergebnis bestimmter geschichtlicher Entwicklungen und politischer Vorstellungen verstanden sein will.

In diesem Sinne werden die Chinesen nie müde, darauf hinzuweisen, daß jeder Sektor des Gesellschaftsbaus vom Charakter der jeweiligen gesellschaftlichen Grundordnung geprägt wird. "Öffentliche Sicherheit" dient demnach dem Interesse einer bestimmten Klasse; "öffentliche Sicherheit" muß folglich in einer bürgerlichen Gesellschaft einen anderen Charakter haben als diejenige einer sozialistischen Gesellschaft. Theoretisch läßt sich dieser Unterschied ohne Schwierigkeit umreißen.

1.1.1. Der "bürgerliche" Sicherheitsbegriff

Die "öffentliche Sicherheit" eines "bürgerlichen" Staates schützt vor allem die Interessen des Bürgertums. Entsprechende Vorstellungen leiten sich von der liberalen Staatstheorie des 19. Jhdts. ab. Danach muß der Staat "Sicherheit und Ordnung" schaffen und gegen "Störer" einschreiten - also letztlich gegen Störer der bürgerlichen Ordnung. "Öffentliche Sicherheit" wird mit dem Begriff der bürgerlichen Rechtsordnung (moderner: der "verfassungsmäßigen Ordnung") gleichgesetzt. Daher greift die Polizei auch im allgemeinen nur dann mit hoheitlichen Mitteln ein, wenn es zu Verstößen gegen die Rechtsordnung kommt. Der Polizeibegriff wird m.a.W. negativ gefaßt und im wesentlichen auf "Gefahrenabwehr" eingeschränkt; es wird streng zwischen einem materiellen und einem formellen Polizeibegriff unterschieden; mit dem letzteren ist nur die Polizei im engeren Sinne gemeint; tendenziell auch wird der Begriff "öffentliche Sicherheit" auf einen minimalen Spielraum eingengt: Die Polizei greift grundsätzlich nur dann ein, wenn etwas verboten ist, und sie soll sich ansonsten nach Mög-

lichkeit im Hintergrund halten. Obwohl diese "Nachwächterfunktion" der Sicherheitsbehörden oftmals kritisiert und auch immer wieder in der Praxis durch konkrete Maßnahmen relativiert wurde, hat sich diese restriktive Betrachtung - und Handhabung - der "öffentlichen Sicherheit" in den westlichen Demokratien bis auf den heutigen Tag tendenziell erhalten. Die einengende Auslegung der "öffentlichen Sicherheit" hat die weitere Folge, daß "Sicherheit" im wesentlichen mit äußerer Ruhe und Ordnung identifiziert, und daß - konsequenterweise - der Kampf gegen die verschiedenen Formen "struktureller Gewalt" nicht zum Aufgabenbereich der Polizei und der Sicherheitskräfte gerechnet wird.

1.1.2. Die sozialistische Auffassung von "öffentlicher Sicherheit"

Ganz anders der sozialistische Sicherheitsbegriff, zu dem sich auch die VR China bekennt. Die Sicherheit soll hier dem ganzen "Volk" - d.h. der Allianz von Arbeitern, Bauern und Intellektuellen - zugute kommen und deren Interessen schützen. Da die sozialistische Gesellschaft Übergangscharakter besitzt und die dort vorherrschenden Verhältnisse daher als bloß transitorisch angesehen werden, geht es nicht an, öffentliche Sicherheit nur mit der bestehenden Rechtsordnung gleichzusetzen. Die Aufgabe der Polizei und der Sicherheitskräfte ist daher keineswegs nur auf Gefahrenabwehr beschränkt - also negativ eingegrenzt -, sondern besteht primär in der Gewährleistung günstiger Bedingungen für den weiteren Aufbau des Sozialismus. "Sicherheit ist m.a.W. ideologisch fixiert, und zwar durch den allgemeinen marxistischen Kurs und durch die konkreten Beschlüsse der Partei, die beide "schöpferisch" in die Praxis umzusetzen sind. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch darin, daß von Zeit zu Zeit ein anderes Hauptsicherungsgut in den Mittelpunkt rückt: während der Kulturrevolution beispielsweise die "permanente Revolution", heute dagegen die "Modernisierung" (ausführlich dazu unten 2.3.9.) Sicherungsgut sind daher nicht nur die bestehenden, sondern auch die durch den Gesellschaftsprozeß und die "sozialistische Gesetzlichkeit" vorgezeichneten künftigen - und daher als solche zu schützenden - sozialistischen Errungenschaften. Die Aufgabe ist m.a.W. schützend und gestaltend und kann insoweit in drei Aspekten (siehe dazu Synopse, Punkt 2) zusammengefaßt werden. "Sicherheitspolitik"

ist aktiv gesellschaftsfördernde Tätigkeit zur Sicherung des sozialistischen Aufbaus mit normativ festgelegten Mitteln und Methoden innerhalb des vom Gesetzgeber zugestandenen Bereichs.

Eigentlich dürfte es nach alledem gar keinen Unterschied zwischen materieller und formeller Polizei geben. Im Idealfall sollte die Polizei als Institution am Ende gar überflüssig sein und jede Form von öffentlicher Sicherung in die Hände der zu Sichernden übergehen.

Ferner tendiert der sozialistische Sicherheitsbegriff dazu, nicht nur auf Wahrung des äußeren Friedens (im Sinne der Gefahrenabwehr), sondern vor allem auf Herstellung des "inneren Friedens" abzielen. Die Sicherheitskräfte haben m.a.W. prinzipiell die Aufgabe, auch strukturelle Sicherheitsgefährdungen auszuschalten, selbst wenn sie auf absehbare Zeit keineswegs als Störungen des äußeren Friedens zutage treten; hiermit ist vor allem das "konterrevolutionäre" Aufgabensegment angesprochen. Darüber hinaus hat der Sicherheitsapparat erzieherisch tätig zu sein, d.h., die "Massen" mit den revolutionären Wandlungen vertraut zu machen; soweit in einem sicherheitsgefährdenden Verhalten Klassenfeindlichkeit zum Ausdruck kommt, ist - auch nach den Reformbeschlüssen vom Dezember 1978 - mit klassenkämpferischen Maßnahmen zu antworten, allerdings stets im Rahmen "des Gesetzes". Die Lehre von den "zwei Widersprüchen" gilt also weiter.

1.1.3. ...und die Praxis

Soweit die Theorie. In der Praxis gibt es freilich erhebliche Abweichungen von diesen idealtypischen Vorstellungen. Die Polizei in westlichen Demokratien hat - vor allem im Zeichen des "sozialen Rechtsstaats" - Funktionen angenommen, die weit über die reine Gefahrenabwehr (im Sinne des 19. Jhdts. hinausgehen, und die mit dem Begriff "Die Polizei - dein Freund und Helfer" angedeutet sind.

Der Sicherheitsapparat der VR China andererseits hat in 34 Jahren Geschichte gezeigt, daß der Bereich der "öffentlichen Sicherheit" ein Spannungsfeld ist, in dessen Bereich - je nach politischer Lage - ein heftiges Tauziehen stattfindet. So ist es beispielsweise keineswegs ausgemacht, daß keine Trennung zwischen formeller und materieller Polizei stattfindet; dafür ist die Auseinandersetzung um die Frage

"professionalistische" oder eher "massengestützte" Polizei ein berechtigtes Beispiel (unten 1.2.1.). Auch gibt es Zeiten, in denen die "Sicherheits"-Praxis eher auf Gefahrenabwehr als auf Sozialisationsarbeit hinausläuft - und umgekehrt. Analog dazu geht es bisweilen mehr um die äußere Sicherheit (z.B. seit 1979), dann aber auch wieder - vor allem während der Kulturrevolution - hauptsächlich um den "inneren Frieden", der nach Auffassung der Maoisten paradoxerweise nur durch Gewalt hergestellt werden konnte: Wahrer Frieden, wahre innere Ordnung und wahre Sicherheit könnten ja nur durch Ausschaltung der eigentlichen Störungsursachen, nämlich des "Revisionismus" und seiner Träger, garantiert werden! Die "Spannungsfelder", die sich hier im einzelnen ergeben, sind nachstehend im einzelnen zu elaborieren.

Ein Wort noch zur Terminologie: Die Begriffe "Sicherheitsapparat" und "Polizei" werden hier aus praktischen Gründen öfter gegeneinander vertauscht. In der chinesischen Praxis spricht man im allgemeinen von "Kadern, Polizisten und Personal" der (beispielsweise) "Hubei-Sicherheitsfront" (1). Die terminologische "Überblendung" ist durch den deutschen Sprachgebrauch gerechtfertigt, der ja nach wie vor Bezeichnungen wie "Veterinärpolizei" etc. zuläßt - und hiermit auf frühere "Polizey"-Traditionen zurückgreift.

1.2. Spannungsfelder im Bereich der "öffentlichen Sicherheit"

Obwohl die Stellung und die Aufgaben der Polizei in China verhältnismäßig allumfassend - und keineswegs nur auf Gefahrenabwehr beschränkt - sind, gibt es doch eine Reihe von Spannungsfeldern, um die sich seit 1949 immer wieder erregte Diskussionen entwickelt haben, und deren wichtigste nachfolgend skizziert seien.

1.2.1. Spannungsfeld Nr.1: Zwischen "Professionalismus" und "Massenlinie"

Hielte sich jedermann an die gesellschaftlichen Spielregeln, so wäre die Polizei überflüssig; die marxistische Utopie von einer klassenlosen Gesellschaft mit allumfassender Demokratie (Partizipation) und herrschaftsfreien Strukturen läuft denn auch auf das Credo hinaus, daß in einer kommunistischen Gesellschaft jede

Art von Polizei und Sicherheitsapparaten überflüssig werde. Selbst in einer sozialistischen Übergangsgesellschaft, die sich von den Eierschalen der alten Ordnung noch nicht ganz hat befreien können, müßte nach alledem - wenn man der inhärenten Logik solcher Erwartungen folgt - der Sicherheitsapparat tendenziell bereits im Absterben begriffen sein. Dies müßte hauptsächlich dadurch manifest werden, daß einschlägige bürokratische Institutionen sich zu einer Art Sicherheitsselfverwaltung der Massen mauserten.

Im spätkommunistischen China bestanden in der Tat Anzeichen zu einer solchen Ablösung, die allerdings, wie sich schnell herausstellte, nicht von prinzipiell-ideologischen Überlegungen diktiert war, sondern sich vielmehr aus interfraktionellen Machtkampfüberlegungen heraus ergab.

1.2.1.1. Der Aufbau des Sicherheitsapparats in den fünfziger Jahren

Wieweit die Entwicklungen hier gehen konnten, sei nachfolgend kurz skizziert. Bis zum Ausbruch der Kulturrevolution hatte der Sicherheitsapparat etwa folgende Entwicklung genommen:

Unmittelbar nach 1949 war die Polizeigewalt noch vielfach von Einheiten der VBA wahrgenommen worden. Nach Erlaß der Verfassung von 1954 und dem damit einhergehenden Aufbau der staatlichen Verwaltung wurde auch das Sicherheitswesen neu geregelt. Zu diesem Zweck erging am 30. Juli 1955 eine "Verordnung" (minglin) des Staatsrats, durch die angeordnet wurde, daß die bisher militärisch organisierten "öffentlichen Sicherheitstruppen" (gongan budui) in eine sog. "Bewaffnete Volkspolizei" (renmin wuzhuang jingcha) umgewandelt werden sollten (2). Diese Verordnung bezog sich auf die "Sicherheitstruppen" der "Sonderdistrikte" (zhuanqu) und der Kreise (xian). Der Umorganisationsprozeß müsse bereits am 1. August 1955 abgeschlossen sein.

Für die neuorganisierte "Bewaffnete Volkspolizei" sollte innerhalb des bereits existierenden "Ministeriums für öffentliche Sicherheit" ein eigenes Referat geschaffen werden, das die Führung der neuen Einheiten übernimmt.

Als Aufgaben der Sicherheitstruppen, die nunmehr von der Bewaffneten Volkspolizei wahrzunehmen waren, werden im einzelnen genannt: "die Festnahme von

Konterrevolutionären, die Bewachung von Kriminellen, der Schutz von Regierungsorganen, die Ausschaltung kleiner Banden von Banditen (im Gegensatz zu den vorausgegangenen Nachhut-Großoperationen gegen GMD-Verbände, Anm. d.V.), die Aufrechterhaltung der örtlichen Sozialordnung und die Überwachung der 'Arbeit durch Erziehung', denen Kriminelle in den Sonderdistrikten und Kreisen unterworfen werden".

Ferner sollten die Besoldungs- und Rentenzahlungen künftig nicht mehr vom "Logistikamt" des Verteidigungsministeriums, sondern von verschiedenen, in der Verordnung nicht näher genannten Finanzabteilungen des Staates getragen werden.

Diese Verordnung war m.a.W. der offizielle Schlußstrich unter die "Entmilitarisierung" des Polizeiwesens, die im übrigen schon in den vorausgegangenen Jahren schrittweise stattgefunden hatte. Bereits 1949 war ja ein Ministerium für öffentliche Sicherheit geschaffen worden, und zwar aufgrund von Art.18 des Gesetzes über die Organisation der zentralen Volksregierung vom 27. September 1949. Zu den in dieser Bestimmung genannten 21 Ministerien gehörte auch das im vorliegenden Kontext noch relevante Justizministerium sowie ein Innenministerium.

Hier wird deutlich, daß die Sieger von 1949 höchst realistisch dachten und das "Absterben des Staates" mitsamt seinen Polizeiapparaten offensichtlich auf lange Zeit hin nicht in Erwägung zogen.

1.2.1.2. Die "drei Organe" und ihr gegenseitiges Verhältnis

Ergänzend zum Sicherheitsapparat wurden - in engem Schulterschuß zum Erlaß der Verfassung von 1954 - noch Regelungen über die Volks- (Staats-)anwaltschaft sowie den Aufbau der Justiz erlassen, so daß nunmehr - Mitte der fünfziger Jahre - eine Trias von Institutionen für das Sicherheitswesen primär zuständig war, nämlich Justiz, Volksanwaltschaft und öffentliche Sicherheit. Diese wurden ihrerseits in Sicherheitsbelangen unterstützt von den verschiedenen sicherheitsrelevanten Organisationen der Danweis, z.B. den Nachbarschaftskomitees, den Milizen, den Schlichtungsausschüssen usw.

Über dieses Sicherheitsnetz, das z.T. von Staatsorganen, z.T. aber auch von Selbstverwaltungs-

Grundlagen des chinesischen Polizeirechts - in Synopse zum deutschen Polizeirecht**"Polizey"**

(Das Polizeirecht im absolutistisch regierten Preußen)

Das Polizeirecht der Bundesrepublik Deutschland

Das Polizeirecht der VR China

1) Der Stellenwert der Polizei

Da der Landesherr als Inhaber der Polizeigewalt allmächtig ist (Absolutismus), ist auch der Polizeibegriff allumfassend, d.h., er betrifft die "öffentliche Wohlfahrt genauso wie das Privatleben des "Untertan"; da die Polizeigewalt praktisch keine Schranken kennt, ist der Polizeibegriff noch kein Rechtsbegriff.

Die "bürgerliche" Staatsauffassung, die u.a. vom Grundsatz der Gewaltentrennung ausgeht, grenzt die Macht der Polizei ein. Der Polizeibegriff wird negativ gefaßt (nur noch "Gefahrenabwehr"). Zu unterscheiden ist ein materieller und ein formeller Polizeibegriff; mit dem letzteren ist die Polizei i.e.S. gemeint.

Nach sozialistischem Verständnis ist die Polizei Teil einer einheitlichen, nur andeutungsweise gegliederten Staatsgewalt. Gewaltentrennung wird ("Macht des Volkes"!) abgelehnt, und der Grundsatz der Gewaltheftung prinzipiell gefordert. Folge: Es gibt keinen Unterschied zwischen formeller und materieller Polizei. Die Polizeigewalt neigt dazu, ähnlich wie die "Polizey", umfassend - und nicht nur auf Gefahrenabwehr beschränkt - zu sein.

2) Die Aufgabenstellung der Polizei

Die Aufgabe ist allumfassend: Gesundheits-polizey, Veterinär-polizey, Gerichts-polizey, Wohlfahrts-polizey etc. Die Aufgabe ist positiv und negativ, d.h. fördernd und abwehrend.

Die Aufgabe ist eingeschränkt, nämlich auf die Gefahrenabwehr (also negative Formulierung der Aufgabenstellung).

Die Aufgabe ist tendenziell allumfassend. Sie enthält nicht nur (negativ) die Gefahrenabwehr, sondern darüberhinaus auch (positiv) die Pflicht zur Aufrechterhaltung günstiger Bedingungen des sozialistischen Aufbaus im Lande" - (Art. 2 der Polizeibestimmungen von 1957). Die Aufgabe ist m.a.W. schützend und gestaltend.

Hervorzuheben sind drei Aspekte:

- Schutz des revolutionären Entwicklungsprozesses (nicht nur vorhandener Rechtsgüter),
- Bekämpfung der "Gefahr" als eines den sozialistischen Entwicklungsprozess hemmenden Faktors (normale Verbrechen erhalten daher gern den Zusatz "konterrevolutionär").
- Erziehungsaufgabe der Polizei.

3) Legalitätsprinzip und Ermessen

Kaum Beschränkungen; Tendenz zur Willkür.

Opportunitätsprinzip: der Polizei bleibt sowohl das Auswahl-Ermessen (welche Mittel sind einzusetzen?), als auch das Entscheidungsermessen (soll überhaupt eingegriffen werden?). Einzige Schranke: "Pflichtgemäße" Ausübung des Ermessens, da sonst Ermessensfehler vorliegen.

Grundsätzlich Legalitätsprinzip, also nur geringfügige Ermessensspielräume; ist u.a. abhängig von der jeweiligen Kampagnenphase (klassenkampf - oder modernisierungsbetont)

4) Begrenzungen der Polizeigewalt

Keine legalen Schranken.

"Gesetzmäßigkeit" des polizeilichen Vorgehens; Verhältnismäßigkeit der Mittel" justitielle Nachprüfbarkeit.

"Sozialistische Gesetzlichkeit". Nur während der Kulturrevolution konnte die Polizei - zusammen mit dem Militär - uneingeschränkt vorgehen; justitielle Nachprüfbarkeit besteht auch heute nicht!

organen getragen war, spannte sich noch zusätzlich die KP mit ihren einzelnen Filialen.

Dieser Neuordnung sollte allerdings kein langes Leben beschieden sein. Schon Ende der fünfziger Jahre ergaben sich relevante Verschiebungen im Gefüge des Sicherheitsapparats. Im April 1959 beispielsweise übernahm das Oberste Volksgericht die administrativen Aufgaben im Bereich der Justiz, womit das Justizministerium überflüssig - und im gleichen Jahr abgeschafft wurde. Im April 1959 auch wurde das Ministerium für Prokuratur durch die Oberste Volksanwaltschaft abgelöst.

Der "Tod" beider Ministerien war u.a. eine Folge der Juristenverfolgung, die im Zuge der Rechtsabweichlerkampagne von 1958 eingesetzt hatte. Hier wurden die ersten "Entjuridifizierungs"-Maßnahmen sichtbar, an deren Ende die totale Liquidation u.a. auch des Sicherheitsapparats stehen sollte - allerdings erst im Zuge der Kulturrevolution.

1.2.1.3.

Der Triumph des Sicherheitsapparats...

Zunächst gewannen die Organe der öffentlichen Sicherheit in dem Maße an Stärke und Einfluß, wie Justiz und Volksanwaltschaft geschwächt wurden. Das Ministerium für öffentliche Sicherheit wurde zu einem der bedeutendsten Ressorts innerhalb des Staatsrats. Ein dichtes Netzwerk von Sicherheitsorganen spannte sich nach und nach über das ganze Land. Unter dem Ministerium fungierten - auf Provinzebene - die sog. "Sicherheitsämter" (gonganting), auf Sonderdistriktebene die sog. "Sicherheitsstationen" (gongan-chu) und auf Kreis- (Stadt-)Ebene die sog. Sicherheitsbüros (gonganju), die sich nach unten hin in den sog. Sicherheitsaußenämtern (gongan paichusuo) fortsetzten (3).

Zu diesem öffentlichen Sicherheitssystem gehörten auch die oben bereits erwähnten Einheiten der Bewaffneten Volkspolizei.

Zu einem größeren "Sicherheitsbüro" auf Kreis- (Stadt-)Ebene gehörten im allgemeinen eine Sicherheitsorganisations-Sektion, die Regierungsorgane überprüfte, ferner eine Sektion für soziale Ordnung, die mit regulären Polizeiarbeiten befaßt war, und eine Sektion für das Gefängniswesen (4).

Die Zuständigkeit der Sicherheitsabteilungen kann man sich gar nicht weit genug vorstellen.

Gemäß § 5 der Volkspolizei-Bestimmungen vom 25. Juli 1957 (in deutscher Übersetzung abgedruckt in C.a., November 1978, S.755 ff.) umfassen sie nahezu jede Sicherheitsbefugnis, von der Verfolgung, Überwachung, Volks- und Behördeninstruktion, Aufsicht, Kontrolle und der Bewachung fremder Botschaften bis hin zur Feuerwehrtätigkeit, zur Hilfe bei Katastrophen und "Propaganda unter den Massen zum Zwecke der Erhöhung der öffentlichen Wachsamkeit".

Kein Wunder also, daß das Sicherheitsministerium angesichts dieser ungemein weitgefaßten Zuständigkeiten gegenüber den beiden "Konkurrenzinstitutionen" Justiz und Volksanwaltschaft, die zudem 1959 ihre Zentralministerien "verloren" hatten, so schnell an Dominanz gewann. Diese zunehmend einflußreiche Stellung wurde noch erhöht durch das politische Gewicht der verschiedenen Minister, die diesem Ressort vorstanden. Erster Sicherheitsminister war General Luo Ruiqing, der schon während des Langen Marsches und in den nachfolgenden Jahren wichtige Funktionen im Sicherheits- und Politikkommissarapparat bekleidet hatte. Luo war von 1949 bis 1959 Sicherheitsminister und wurde in dieser Eigenschaft 1959 abgelöst von Xie Fuzhi, ebenfalls einem hohen Militär, der sich während der Kulturrevolution ganz auf die maoistische Seite schlug, damals auch zum Vorsitzenden des Revolutionskomitees der Stadt Beijing avancierte, als Zentralfigur beim "Zwischenfall von Wuhan" im Juli 1967 bekannt wurde und ganz sicher eines der Hauptziele der nachkulturrevolutionären Säuberungen geworden wäre, hätte er sie erlebt (gestorben 1972). Nachfolger Xies im Sicherheitsamt wurde sodann wiederum kein Geringerer als Hua Guofeng, der diesen Posten dann freilich im Zuge seines Aufstiegs zum Parteichef und Ministerpräsidenten abgab.

1.2.1.4.

...und sein Fall: Die VBA übernimmt das Sicherheitswesen (1967 ff.)

Indes Xie Fuzhi, wie bereits erwähnt, während der Kulturrevolution ganz zum maoistischen Flügel überschwenkte und - als Belohnung dafür - 1966 zum alternierenden und schließlich 1969 zum Voll-Politbüromitglied aufstieg, sollte sein Vorgänger Luo zum ersten prominenten Opfer der Kulturrevolution werden. Auch der Präsident des Obersten Volksgerichtshofs, Yang Xiufeng, sowie der Oberste Prokurator,

Zhang Dingcheng, teilten dieses Schicksal.

Man darf davon ausgehen, daß der Sicherheitsapparat im vorkulturrevolutionären China alles andere als populär war. Der Angriff auf die Polizeieinrichtungen durch Rotgardisten und "Rote Rebellen" dürfte deshalb durchaus die Billigung der "breiten Massen" gehabt haben.

Unbeliebt war der Polizeiapparat aber vor allem bei den Maoisten, die in ihm eins der Haupthindernisse für ihre Säuberungsmaßnahmen sahen. Da die Sicherheitsbehörden meist eng mit den lokalen Führungsapparaten verzahnt waren, übernahmen sie auch deren Schutz. 1966 und Anfang 1967 vor allem griffen sie mit harten Bandagen gegen Rotgardisten durch, die versuchten, die lokalen "Hauptquartiere zu zerschlagen". Symptomatisch hierfür sind die Vorgänge in Fangshan, einer Stadt nahe Beijing, wo die lokale Behörde für öffentliche Sicherheit angeblich Hunderte von promaoistischen Rotgardisten unter der Beschuldigung festgenommen hatte, sie hätten die öffentliche Ordnung gefährdet. Die Festgenommenen wurden daraufhin aufgrund einer Anordnung des maoistischen Hauptquartiers am 22. Januar 1967 durch Truppen der Beijing-Garnison befreit. Gleichzeitig übernahmen diese Militäreinheiten die Funktionen des "Sicherheitsbüros" von Fangshan. Damit war ein Schema ausgelegt, das in den kommenden Monaten noch vieltausendmal Nachahmung finden sollte, nämlich die Auseinandersetzung zwischen Rotgardisten und Sicherheitsorganen, die ihrerseits durch das Eingreifen der VBA zugunsten der Rotgardisten beendet wurde. Gleichzeitig begann damit die Auflösung des Sicherheitsapparats, die von den Linken schon seit Beginn der Kulturrevolution gefordert worden war. U.a. hatte Jiang Qing den öffentlichen Sicherheitsorganen, den Gerichten und Volksanwaltschaften vorgeworfen, sie hätten immer mehr "bürokratischen Organen bürgerlicher Länder geähnelt". Luo Ruiqings Sicherheitspolitik galt den Kulturrevolutionären als Ausdruck des "Professionalismus" und der "Spezialisierung", die ganz im Gegensatz zu Maos "Massenlinie" stehe (5). Luo Ruiqing habe "fanatisch" die "revisionistische OGPU-Linie im Sicherheitswesen" gefordert, habe also m.a.W. ganz im Kielwasser der Sowjetunion gelegen. Das von ihm vertretene Sicherheitssystem sei eine "Politik der geschlossenen Tür" und der Heimlichtuerei" gewesen; seine Leute hätten Telefonleitungen Mao

Zedongs und Lin Biaos angezapft und die maoistische Korrespondenz aufgefangen. Luo habe versucht, die öffentlichen Sicherheitsorgane in "unabhängige Königreiche" zu verwandeln und sie so "wasserdicht" abzuschließen, daß "auch nicht eine Nadel mehr habe eindringen können" (6).

Vorwürfe dieser Art vermitteln den Eindruck, als sei es damals um eine Sozialismus-adäquatere Ausgestaltung des Sicherheitswesens gegangen; in Wirklichkeit aber sollte mit solchen Angriffen jene letzte Schranke entfernt werden, die den Sturm der Rotgardisten und Kulturrevolutionäre auf die etablierten Partei- und Regierungsorgane - vor allem in den Provinzen - noch anhielt.

Da freilich die Rotgardisten allein mit dem mächtigen Sicherheitsapparat nicht fertig werden konnten, blieb den Maoisten nichts anderes übrig, als die Armee für ihre Zwecke einzuspannen. Aus diesem Grunde erging Ende Januar 1967 der Befehl an die Armee, im kulturrevolutionären Kampf zugunsten der Linken einzugreifen.

Schon am 23. Dezember 1966 hatte Jiang Qing auf einer Wandzeitung in Beijing gefordert, daß das von "schlechten Elementen ausgehöhlte" Büro für öffentliche Sicherheit in der Hauptstadt durch die VBA übernommen werden solle (7). Daraufhin wurde das Büro am 9. Januar 1967 tatsächlich geschlossen und am 11. Februar 1967 durch Einheiten des Beijinger Garnisonskommandeurs übernommen. Eine entsprechende Direktive war am gleichen Tag vom Staatsrat und dem Militärausschuß beim ZK herausgegeben worden. Die "Machtergreifung" des Militärs in den Sicherheitsorganen hatte damit ihren Lauf genommen. Von nun an ging das Sicherheitswesen immer mehr in militärische Hände über und zwar entweder direkt in Form der sog. "Militärkontrollkomitees", die sich anstelle der bisherigen Apparate etablierten, oder aber indirekt in Form der militärisch beherrschten Revolutionskomitees, die seit 1968 in sämtlichen Einheiten des Landes - anstelle der früheren Partei- und Administrativausschüsse - errichtet wurden. An manchen Orten wurden die Sicherheitsämter auch von Milizen oder Feuerwehren übernommen (8).

1.2.1.5.

Die Überforderung der VBA und die Entstehung informeller "Massen"-Institutionen für das Sicherheitswesen

Damit waren nun zunächst einmal "neue Sicherheitsgremien" geschaffen worden; doch damit war nur ein erster Schritt getan. Wie sollten Militärs, die doch normalerweise mit ganz anderen Fragestellungen zu tun hatten, den Doppelauftrag von Kulturrevolution und Ordnungssicherung wahrnehmen!? Wie sollten sie ferner entscheiden, welche Kräfte wirklich links und welche nur scheinbar "links" waren!? Außerdem sah sich die VBA nunmehr selbst plötzlich zwischen Baum und Borke. Ihrem konservativ und auf Ordnung bedachten Verständnis entsprechend, mußten den Soldaten die sog. "Rechten" oft sympathischer erscheinen als die gerade im ersten Halbjahr 1967 besonders anarchisch auftretenden "Linken". Außerdem sahen sich die Soldaten, die notdürftig Ordnung zu schlichten versuchten, nicht selten in eigener Person angegriffen. Sie erlebten, wie Ämter gestürmt, Urkunden erbeutet, "Staatsgeheimnisse" gewaltsam zutage gefördert und sogar Waffenlager geplündert wurden. Es sollte aber noch bis zum Juli 1967, also bis zum "Zwischenfall von Wuhan" dauern, ehe die Peripetie des Dramas einsetzte: Damals waren zwei Abgesandte des maoistischen Lagers, unter ihnen Sicherheitsminister Xie Fuzhi, von Einheiten der Wuhan-Truppen einige Tage lang festgenommen worden. Damit war die höchste Alarmstufe erreicht: Sollte es zum Bruch zwischen dem "revolutionären Hauptquartier" in Beijing und wichtigen zentralchinesischen Provinzen kommen!? Durch Vermittlung Zhou Enlais lief der Wuhan-Zwischenfall am Ende zwar glimpflich ab; doch nunmehr waren auch den radikalsten "Linken" in Beijing die Grenzen bewußt geworden; kein Wunder, daß der Wuhan-Zwischenfall eine Wende mit sich brachte, die auch im Bereich des Sicherheitswesens neue Anstöße gab.

Am 5. September 1967 erging eine Anweisung des ZK, des Staatsrats, des ZK-Militärausschusses und der zentralen Kulturrevolutionsgruppe (diese Vier zusammen bildeten damals die höchste Instanz), derzufolge die VBA ermächtigt wurde, schärfere Maßnahmen gegen Unruhestifter zu ergreifen und die Ordnung wiederherzustellen. Dies war ein Befehl so recht nach dem Geschmack des Militärs, das nunmehr ener-

gisch durchzugreifen und Zehntausende von früheren Rotgardisten auf das Land zu schicken begann. Gleichzeitig setzte eine Welle von Schauprozessen ein. Eine dritte Maßnahme war der Aufbau von Sicherheitshilfsverbänden mit "Massencharakter". In Guangzhou entstanden beispielsweise sog. "Arbeiterschuttkorps", in der Provinz Jiangxi Bewaffnete Kommandos der "Revolutionären Arbeiter" u.dgl. mehr (9). In Beijing und Shanghai wurden die "Kleinen Roten Korps" organisiert, die sich z.T. aus Kindern im Alter zwischen acht und vierzehn Jahren zusammensetzten und die den Auftrag hatten, als Augen und Ohren für die VBA-Kontrolle zu wirken. Hier wurde m.a.W. das Denunziationswesen gefördert - eine Todsünde gegen den Geist der Danweis, die bisher noch immer ihre Probleme in den eigenen Reihen ausgemacht hatten. Ferner entstanden "Studentenwachkorps", das "Städtische Kommando von Shanghai für die Aufrechterhaltung der Verkehrsordnung" (10). Gleichzeitig begann eine Politik der "Milde" gegenüber ehemaligen Sicherheitsfunktionären, deren Unentbehrlichkeit sich gerade im Zeichen wachsender Anarchie zeigte. Die "meisten Genossen im öffentlichen Sicherheitssystem" wurden als "gut" oder "verhältnismäßig gut" eingestuft (11).

All diese Maßnahmen zeigen, daß sich die VBA durch die wachsenden Sicherheitsaufgaben, durch die ständig wechselnden Anordnungen aus Beijing und durch ihre mangelnde Vertrautheit mit den örtlichen Bedingungen überfordert fühlte und auf Hilfs- und "Reserve"-Kräfte angewiesen war, die ihr zumindest die Kleinarbeit abnahmen.

Das war umso nötiger, als die Militärs ja nicht nur den Sicherheitsapparat, sondern obendrein noch die Gerichte, vor allem das Oberste Volksgericht und die Oberste Volksanwaltschaft, übernommen hatten - und zwar wiederum auf dem Wege entweder der "direkten" Besetzung durch militärische Kontrollausschüsse oder aber der indirekten Einflußnahme über das Gremium der in den einzelnen Einheiten gebildeten Revolutionskomitees.

1.2.1.6.

Die Renaissance des Sicherheitsapparats

Trotz solcher Versuche, wieder Ordnung in die Gesellschaft zu bringen, scheinen aber die Militärs von ihren Bemühungen selbst nicht besonders überzeugt gewesen zu sein; verlor doch das Sicherheits-, Justiz- und Volksan-

waltschaftswesen immer mehr an einheitlicher Linie und zerfiel in ein buntes Flickwerk von kurzlebigen und vielfach spontanen "Korps", "Wacheinheiten" und anderen "Massengremien". Nirgends mehr gab es einheitliche Benennungen, nirgends einheitliche Organisationsstrukturen und nirgends Maßstäbe für das Ausmaß "polizeilicher" Zugriffe.

Es war schon damals klar: So konnte es nicht weitergehen; es mußte wieder für eine mehr "professionalistisch" ausgerichtete Sicherheitsstruktur gesorgt werden. Zu diesem Zweck entsandte die VBA zunächst einmal Tausende von ehemaligen Sicherheitsfunktionären seit Ende 1968 "hinunter" in die sog. "Kaderschulen des 7. Mai" - also in Kadersonderlager für die Umerziehung durch Arbeit. Dort sollten sie "umerzogen" und sodann für eine Neuverwendung im Sicherheitsdienst bereitgestellt werden. Vor allem die Revolutionskomitees -organisatorische "Spätlinge" der Kulturrevolution, deren "Urmodell" zwar bereits im Januar 1967 (in der Provinz Shanxi) entstanden war (12), deren organisatorische Realisierung in den Provinzen aber erst im September 1968 abgeschlossen war - sollten erstmals wieder eine, wenn auch mit kulturrevolutionsspezifischen Hypothesen belastete, "einheitliche Führung" schaffen, die den Wiederaufbau des alten Sicherheitsapparats förderte. Sichtbares Zeichen für diese Entwicklung war die Einführung einheitlicher neuer Uniformen für die Volkspolizei in ganz China am 1. Mai 1972. Sommer- und Winteruniformen sollten - im Unterschied zu den grünen Uniformen der VBA - in Zukunft dunkelblau sein. Nur die Verkehrspolizei trägt seither - aus Sicherheitsgründen - weiße Dienstkleidung, allerdings nur im Sommer. Im Winter trägt sie ebenfalls dunkelblau (13).

Diese Uniformregelung war eine der vielen Zentralisierungs- und Vereinheitlichungsmaßnahmen, die zu dieser Zeit bereits kräftig vorankamen. Es handelte sich hier keineswegs um ein einseitiges Vorpreschen des Sicherheitssektors. Vielmehr waren zu dieser Zeit im Stillen - und nicht zufällig - unter der Leitung Zhou Enlais bereits wieder 17 Ministerien, 3 Kommissionen und 15 weitere zentrale Sonderagenturen restauriert oder neu errichtet worden. Hand in Hand damit begann sich die VBA langsam wieder aus ihren nichtmilitärischen Rollen zurückzuziehen.

Von der chinesischen Bevölkerung

wurden diese Entwicklungen als Rückkehr zur Normalität empfunden (14).

Seit Einleitung des Reformkurses im Dezember 1978 ging diese Restrukturierung und "Reprofessionalisierung" in erhöhtem Tempo weiter. Wie die neuesten Entwicklungen der Jahre 1982/83 zeigen, knüpft die Sicherheitspolitik der achtziger Jahre wieder an die durch die Kulturrevolution abgerissenen Entwicklungsfäden der fünfziger und frühen sechziger Jahre an. Vorerst bleibt dieser Prozeß unwidersprochen. Auch aus den Kreisen des Militärs lassen sich kaum Einwendungen hören: Allzusehr sitzt den Militärs noch das Trauma der Überforderung aus den Jahren der Kulturrevolution im Nacken. Außerdem ist die VBA - im Zeichen der militärischen Modernisierung - von anderen Sorgen absorbiert als vom Verlangen nach Einmischung in Fragen der inneren Sicherheit. Gleichwohl könnte der alte Ruf nach verstärkter "Massenlinisierung" des Sicherheitswesens eines Tages wieder laut werden, sollten die Sicherheitsapparate eines Tages erneut in Bürokratismus und "Volksfremdheit" zurückverfallen.

1.2.2.

Spannungsfeld Nr. 2: Soll sich der Sicherheitsapparat auf die Gefahrenabwehr beschränken oder sich als "Sozialisationspolizei" verstehen?

Die beiliegende Synopse, die "idealtypische" Muster aufzeigt, könnte auf den ersten Blick den Schluß nahelegen, daß die Diskussion über den Stellenwert der "Polizei" (Gefahrenabwehr oder "Gewährleistung" der Sicherheit im weitestgefaßten Sinne) im chinesischen Kontext irrelevant sei. Trotzdem hat es auch hier in der Volksrepublik im Laufe der Zeit immer wieder Verschiebungen gegeben: In Zeiten besonderer "Rechtsfreundlichkeit" (1954 ff., 1961 ff. und 1979 ff.) herrschte eine Tendenz vor, den Sicherheitsapparat eher auf die Gefahrenabwehr einzuengen, während in den Jahren des "revolutionären Aufbruchs" (1958 ff., 1966 ff.) eher die Allzuständigkeit der "Polizei" betont wurde, deren organisatorische Eigenständigkeit damit freilich bereits mit hinterfragt war.

Das Tauziehen zwischen beiden Richtungen ist bisher noch nie auf die Dauer entschieden worden und läßt sich auch in Zukunft nicht beenden. Eines jedoch sollte man für den westlichen Leser an

dieser Stelle deutlich festhalten: Eine institutionelle Einschränkung des Sicherheitsapparats auf reine Gefahrenabwehr, wie sie sich in liberalen Rechtssystemen westlicher Staaten ereignet hat, wird in China wohl nie stattfinden. Die Vorstellung vom Staat und seinen Sicherheitsaufgaben, wie sie heute in der Bundesrepublik Deutschland vorherrscht, beruht letztlich auf der liberalen Staatstheorie des 19. Jhdts. Danach hatte sich die Obrigkeit darauf zu beschränken, Sicherheit und Ordnung zu schaffen und gegen "Störer" einzuschreiten. Der Polizei verblieb im Rahmen dieses Systems nur die Befugnis, Straftaten zu verfolgen und die Staatsgewalt durchzusetzen. Der Begriff der Rechtsordnung wurde mit dem der öffentlichen Sicherheit gleichgesetzt. Die Polizei greift daher prinzipiell nur dort ein, wo etwas verboten ist, wenngleich sie sich als "Freund und Helfer" auch sonst einschalten kann - allerdings in der Regel nicht mit hoheitlichen Mitteln. Eine solche Gleichsetzung von öffentlicher Sicherheit und Rechtsordnung ist sowohl dem traditionellen als auch dem modern-marxistischen Polizeibegriff Chinas fremd.

Worauf das chinesische Denken hinausläuft, läßt sich vielleicht am besten anhand der Begriffe "äußere" und "innere Kontrolle" exemplifizieren: Unter "äußerer Kontrolle" ist ein Überwachungssystem zu verstehen, das durch einen laubbahnmäßig organisierten und institutionell verselbständigten Apparat getragen wird. "Innere Kontrolle" ist demgegenüber ein System vorbeugender Überwachung durch ständige Indoktrination, vor allem durch Erziehung und Massenkommunikation. Innere Kontrolle ist eher positiv (Überreden und Erziehen, um die "Widersprüche im Volk" zu lösen) als negativ (Drohungen, Zwangsmaßnahmen, Strafen, die nur zur Lösung der "Widersprüche zwischen uns und unseren Feinden" dienen), mehr informell (Beifall, Auszeichnungen, Wettbewerb) als formell (Gesetz und Satzungen). Sie zielt vor allem auf "bewußte" Mitarbeit ab.

"Innere Kontrolle" hatte schon im traditionellen China eine bedeutende Rolle gespielt. Kontrolle in diesem Sinn ließ sich durch das Bild mehrerer um ein Individuum gelegter konzentrischer Kreise veranschaulichen: Den äußeren Kreis bildete die Gesetzesordnung (Militärdienst, Steuern u.ä.); weiter innen folgten gewisse Berufsvorschriften (Gilden u.ä.); der innere Ring schließlich, von dem die stärksten Kräfte ausgingen

gen, konstituierte sich aus Sitten und Gebräuchen, die mit Hilfe von Dorfgemeinschaften, Clans und Familien verinnerlicht und durch den Antrieb zu dauernder Loyalitätsbezeugung habitualisiert wurden.

In der VR China kam Anfang der fünfziger Jahre - und zwar im Zuge der Nachahmung des Sowjetsystems - die stalinistische Tendenz zur "äußeren Kontrolle" auf, die dann allerdings seit dem VIII. Parteitag (1956) wieder durch Formen der inneren Kontrolle verdrängt wurden. Während der Kulturrevolution bestand das Postulat, die verschiedenen "konzentrischen Kreise" zu einem einzigen Ring zusammenfließen zu lassen, nämlich zum "politischen" Verhalten nach Maßgabe der "Mao-Zedong-Ideen". Alle sozialen, wirtschaftlichen, technischen und "fachmännischen" Gesichtspunkte sollten m.a.W. durch diese "politische" Kontrolle überlagert werden.

Es liegt auf der Hand, daß die Aufgabenstellung der Polizeiorgane durch solche wechselnden Grundauffassungen immer wieder umgelenkt - und dadurch nicht gerade erleichtert wurde.

Eine politische Führung, die der "äußeren Kontrolle" das Wort redet, wird eher auf eine "formelle Polizei", auf genaue Eingrenzung der Polizeibefugnisse und nicht zuletzt darauf Wert legen, daß sich die Sicherheitskräfte weitgehend auf die Bekämpfung von "Störern" beschränken. Sie wird auch darauf hinwirken, daß "Sicherheit" und "Schutz der Rechtsordnung" soweit wie möglich zur Deckung kommen.

Rückt andererseits, wie es vor allem während der Kulturrevolution geschehen ist, die "Politik" (verstanden als Engagement für den anderen) in den Vordergrund, so besteht die Neigung, Polizei- und Sicherheitskräfte auch für "innere Kontrolle", für Motivationsbeschau und Indoktrinierung zuständig sein zu lassen - ihnen also Befugnisse zuzugestehen, die dem westlichen Polizeidenken als abwegig-überzogen erschienen. Vor allem wird hier "Sicherheit" nicht mehr mit Erhaltung der Rechtsordnung, sondern mit der Sicherung des "sozialistischen Aufbaus" gleichgesetzt.

Im "Normalfall" liegt die chinesische Polizeiauffassung zwischen den beiden hier aufgezeigten Extremen, also zwischen westlichem Liberalismus und kulturrevolutionärem Polit-Rigorismus.

Die Priorität der inneren Kontrolle schließt nicht aus, daß in der chinesischen Tradition eine Einrichtung wie das Zensurat auf eine jahrtausendealte Geschichte zurückblickt. Hier handelt es sich freilich um eine Institution, die im allgemeinen auf die Überwachung der Beamtenschaft im Zentral- und Lokalbereich beschränkt blieb. Die Zensoren waren "Augen und Ohren des Kaisers" und fungierten gleichzeitig als dessen "sprechende Beamten". Neben dieser Aufpasserrolle nahmen die Zensoren auch die Aufsicht über Staatsprüfungen wahr, kontrollierten die regelmäßige Teilnahme der Beamten an Hofaudienzen und darüber hinaus auch ihr Zeremonialverhalten. Sie prüften ferner die Bilanzen des Finanzministeriums und der Provinzen, bewachten das Staatseigentum und sorgten für Unparteilichkeit bei der Auslösung der Reihenfolge von Kandidaten für Beamtenposten.

Solche innerinstitutionellen Kontrollapparate bestehen in Form der Disziplinarkommissionen auch heute noch weiter - wenngleich unter einer "modernen" Bezeichnung und mit einem marxistisch abgewandelten Selbstverständnis. Mit Polizei und Sicherheit im engeren Sinn haben diese Disziplinierungsinstitutionen nur insoweit zu tun, als auch der Sicherheitsapparat Disziplinarregeln unterworfen ist, bei deren Verletzungen der einzelne zur Rechenschaft gezogen werden kann - allerdings in der Regel eher durch seine Vorgesetzten als aufgrund von Rechtsmitteln der Betroffenen.

1.2.3.

Spannungsfeld Nr.3: Reibungen zwischen staatlichen und Danwei- Interessen

Trotz der leninistischen Organisation, die der Volksrepublik seit 1949 übergezogen worden ist, haben die Grundeinheiten nach wie vor die Tendenz, sich als eigenständige Zellen zu behaupten und sich von staatlichen und KP-Einflüssen so kräftig wie möglich abzuschotten. Die Danwei tendiert m.a.W. zum Monadentum (15). Grundlegend für die chinesische Gesellschaftsstruktur bleibt der Dualismus von Danwei- und Trans-Danwei-Bereich. Innerhalb der Danwei gibt es Demokratie, Sozialismus (im Sinne umfassender Partizipation) und Sozialpolitik; außerhalb ihres Bereichs dagegen sind davon nur höchst schwache Ansätze zu finden. Außerdem wirkt die Danwei als Klassenkampfbremse und igelt sich auch gegen Bevormundung staatlicher

Behörden - nicht zuletzt auch des Sicherheitsapparates - ein.

Die Sicherheits-Außenbüros (paichusuo), die es unten (5.2.3.) noch näher zu beschreiben gibt, sind die hochsensible Berührungsstelle zwischen staatlichem und Selbstverwaltungsbereich, zwischen der Interventions- und der Abschottungssphäre, zwischen Trans-Danwei- und Danwei-Bereich. Die Polizei muß gerade hier besonderes Fingerspitzengefühl entwickeln, um sich nicht von vornherein alle Einflußmöglichkeiten zu verscherzen. Die Einhaltung der "Massenlinie" ist hier alles andere als eine leere phrasologische Forderung.

Besonders empfindlich reagiert die Danwei auf Denunziationen aller Art, wie sie während der Kulturrevolution an der Tagesordnung waren und wie sie auch heute noch lange nicht ausgestorben sind. Die Danwei verlangt Loyalität ihrer Angehörigen, liebt Selbstbereinigung und trägt in sich die Philosophie des "Unterderten-Teppich-Kehrens". Der Staat andererseits ist an einer möglichst umfassenden Aufklärung von Straftaten interessiert: Hohe Aufklärungsquote wirkt ja gleichsam automatisch vorbeugend und abschreckend!

Im allgemeinen überwiegt das Danwei-Gewicht. Eine Einrichtung wie die des "Freiwilligen Helfers der Volkspolizei", wie sie in der DDR besteht und dort sogar formell abgesichert ist, schien dem chinesischen Gesetzgeber offensichtlich nicht ratsam: Er kennt die Danwei-Mentalität!

Hier kann es also im Einzelfall durchaus zu Konflikten kommen, wenn die Polizei "ihre Grenzen" nicht zu wahren weiß und kein Fingerspitzengefühl zeigt.

Andererseits kann sich die Zusammenarbeit zwischen beiden Bereichen durchaus harmonisch gestalten, wenn der Danwei das Recht zur Vorbeuge- und zur Resozialisierungsverantwortung belassen wird. Eine der fünf wichtigsten Sicherheitsmaßnahmen, die unten (2.1.2.) zu beschreiben sind, ist z.B. die Einschaltung der "Grundeinheiten" zur Bekämpfung der Kriminalität in ihren eigenen Reihen. Adressaten für die Verbesserung der öffentlichen Sicherheit sind seit 1949 nicht nur die Sicherheits- und Justizorgane, sondern vor allem die Danweis. U.a. werden die Fabriken, Unternehmen, Regierungsorgane, Schulen, Straßenkomitees und die ländlichen Einheiten aufgefordert, durch verschiedene Maßnahmen,

seien sie nun ideologischer, politischer, wirtschaftlicher, kultureller oder erzieherischer Art, Vorbeugeerziehung zu leisten und im übrigen in ihrem eigenen Interesse wachsam zu sein. Ein hoher Funktionär des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit betont in einem Interview (16), daß "ein wichtiger Grund für das Vorkommen zahlreicher Verbrechen in der etwas zu laschen Kontrollpolitik einiger Grundeinheiten" liege. Unbedeutende Konflikte, die leicht durch mehr Engagement der Danweis hätten gelöst werden können, "spitzten sich wegen ungenügender Beachtung zu und entwickelten sich zu Verbrechen. Z.B. sind etwa 90% der Morde auf Besitzneid, Eifersucht, Ehestreitigkeiten und Auseinandersetzungen um Hausgrund oder um das Recht auf Benutzung der Wasserzufuhr auf dem Lande zurückzuführen. Nur 10% der Morde waren mit Raub oder Vergewaltigung verbunden". Aus Mücken wurden also Elefanten, weil die Danweis nicht rechtzeitig eingeschritten waren!

2. Die Aufgaben des Sicherheitsapparats

2.1. General- und Spezialklauseln

2.1.1. Der Aufgabenkatalog der "VP-Bestimmungen" von 1957

Die Volkspolizeibestimmungen von 1957 enthalten eine General- (§ 2) und mehrere Spezialklauseln (§ 5). Die Aufgabe der Volkspolizei besteht nach § 2 in der gesetzmäßigen Bestrafung von Konterrevolutionären, in der Verhinderung und Unterdrückung von Sabotageaktivitäten anderer krimineller Elemente, in der Aufrechterhaltung öffentlicher Ruhe und Ordnung, im Schutz des Staatseigentums, im Schutz der Rechte und rechtmäßigen Interessen des Bürgers und in der Verteidigung des Systems der Volksdemokratie (heute müßte es heißen: der sozialistischen Ordnung) sowie in der Gewährleistung günstiger Bedingungen des sozialistischen Aufbaus im Lande. Vor allem der "Gewährleistungs"-Passus ist einer der Kernpunkte des chinesischen Sicherheitsrechts.

Neben diesem Generalauftrag sind in einem Spezialkatalog (§ 5) noch Verfolgung, Überwachung konterrevolutionärer und anderer krimineller Elemente, Instruktionsaufgaben (Anleitung von Behörden etc. bei der Verbrechensbekämpfung), Aufsicht (von Gerichten, Wachdiensten, Arbeitslagern), Kontrolle (Sprengstoff, Reisetätigkeit, Straßenverkehr), Bewachung (öffentliche Plätze, Eisenbahnstationen, fremde Botschaften, Fabriken, Hygiene in den Städten etc.), Feuerwehrtätigkeit, Restitutionsobliegenheiten (Auffindung und Rückführung gestohlenen Eigentums, Auffindung von entlaufenen Kindern und verschwundenen Personen etc.), Mithilfe bei Naturkatastrophen, Wohlfahrtsbelange ("aktive Unterstützung von Maßnahmen für die Wohlfahrt der Massen"), Propaganda (zum Zwecke der Erhöhung der Wachsamkeit) und "andere" einschlägige Bereiche beim Namen genannt. Vor allem die letztere Klausel macht deutlich, daß der Aufgabenbereich nicht abschließend aufgezählt ist, sondern - je nach Lage der Dinge - Weiterungen zuläßt.

Systematisch lassen sich hier folgende Komplexe herausheben:

2.1.2. Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität

Hier wird nicht nur die repressive Kriminalitätsbekämpfung (also die klassische "Gefahrenabwehr" im westlichen Sinne) betont, sondern auch bereits die vorbeugende Bekämpfung (17). Was "Straftaten" sind, ist im Strafgesetzbuch von 1979 (dt. Text in C.a., Juli 1979, S.799-828) niedergelegt. Z.T. gelten auch noch die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten von 1957 (dt. Text in C.a., Februar 1980, S.158-163) weiter.

2.1.2.1. Vorbeugungspolitik: Fünf Maßnahmen

Die Vorbeugung ist deshalb so wichtig, weil als Hauptursache für Vergehen und Verbrechen aller Art nicht persönliche Schuld, sondern der Einfluß der alten Gesellschaft, vor allem aber die üblen Nachwirkungen der "zehn katastrophalen Jahre", also der Kulturrevolution, hingestellt werden. Die Ursachenforschung steckt in China - dies muß hier ausdrücklich erwähnt werden - noch in den Kinderschuhen. Im Juni 1982 wurde die "Chinesische Gesellschaft für die Erforschung der Jugendkriminalität" (18) gegründet, deren Ziel es ist, nach den "objektiven Gesetzmäßigkeiten der Entstehung und Veränderung" der Jugendkriminalität zu forschen (19). Solange hier keine konkreteren Anhaltspunkte vorliegen, wird es bei der pauschalisierenden Einschätzung der Ursachen bleiben. Auch langfristig freilich

dürften die gesellschaftlichen Ursachen (gegenüber individuellen Motivationen) nach wie vor ein Übergewicht behalten; d.h., Aufbau des Sozialismus und Rückgang der Kriminalität werden tendenziell als dialektische Einheit, sozialistisches Engagement und Kriminalitätsreduzierung als Korrelate betrachtet. Die Kriminalitätsprophylaxe ist unter diesen Umständen ein weites Feld!

Nach Angaben des Direktors des Büros für "Gesellschaftliche Sicherheit" beim Ministerium für öffentliche Sicherheit, Xie Sheng (20), wurden in China seit 1979 vor allem fünf Maßnahmen umfassenden Charakters ergriffen, die der Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und damit der Vorbeugung dienen sollen, nämlich

- allgemeine sozialpolitische Maßnahmen, u.a. Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und "tatkräftige Förderung" der "sozialistischen geistigen Zivilisation" durch den Staat in den Schulen und in den Betrieben (21). Hier handelt es sich freilich weniger um eine typisch polizeiliche als vielmehr eine allgemeine sozialpolitische Maßnahme.

- Typisch polizeilich dagegen ist die zweite Vorgehensweise, nämlich die Verstärkung der Erziehung leicht straffälliger Jugendlicher. Die meisten Verbrechen gehen heute ja auf das Konto von "Jugendlichen", d.h. also von Personen zwischen 14 und 25 Jahren, die zusammen mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung ausmachen. Bekämpfung der Jugendkriminalität ist also fast identisch mit Bekämpfung der Kriminalität überhaupt im heutigen China! Andererseits hat man erkannt, daß gerade Jugendliche verhältnismäßig leicht zu rehabilitieren sind. Aus diesem Grunde sollen zunächst einmal bereits in den Danweis, d.h. also in den Fabriken, Bergwerken, Schulen und Straßenkomitees, Spezialgruppen gebildet werden, die aus Lehrern und Eltern der straffälligen Jugendlichen, ferner aus Kadern der Wohnviertel und lokalen Polizisten zusammengesetzt sind. In Beijing, Tianjin und zahlreichen anderen Städten wurde auf diese Weise Jugendlichen geholfen, eine Schule zu besuchen oder eine Arbeit zu finden.

- Dritte Maßnahme: die Einrichtung von "Verantwortlichkeitssystemen" auch im Sicherheitsbereich. Die neubelebte Institution des Verantwortlichkeitssystems, die derzeit in fast allen landwirtschaftlichen und industriellen Betriebseinheiten Triumphe feiert,

eignet sich nach Ansicht der chinesischen Führung auch für die Verbesserung der Sicherheitsarbeit. Diese Spielart ist übrigens nicht so originell chinesisch, wie es die Propaganda gern wahrnehmen möchte. So gibt es beispielsweise auch in der DDR regelrechte "Vereinbarungen zur Verhütung von Rechtsverletzungen", die zumeist als dreiseitige Verträge unter Einbeziehung kommunaler Institutionen abgeschlossen werden. In diesen Vereinbarungen verpflichtet sich z.B. der Betrieb, die Volkspolizei "über Werkstätige zu informieren, bei denen Erscheinungen (Anfänge) einer kriminellen Gefährdung festgestellt werden", während auf der Gegenseite das Volkspolizei-Kreisamt gegenüber dem Betrieb die Verpflichtung eingeht, ihn "bei der Feststellung des Aufenthaltsorts von Arbeitsbummelanten zu unterstützen" oder "über festgestellten Alkoholmißbrauch von Werkstätigen des Betriebs zu informieren" (22).

- Als Punkte 4 und 5 werden sodann noch die verstärkte Einbeziehung der Danweis und die verbesserte Ausbildung des Sicherheitspersonals genannt.

2.2.2.2.

Der Beijinger Dreijahresplan für die Verbesserung der Verbrechensvorbeugung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit der Stadt Beijing arbeitete auf Anregung des ZK, das in einem Vier-Punkte-Vorschlag empfohlen hatte, "Beijing im Hinblick auf öffentliche Sicherheit, Ordnung und Moral zu einem Vorbild für das ganze Land zu machen, das sich auch international sehen lassen kann", einen Dreijahresplan aus, demzufolge bis 1983 die öffentliche Sicherheit in der Hauptstadt so gut wie im Rekordjahr 1965 sein sollte.

Der Plan konzentrierte sich auf drei Aspekte: Verbrechensvorbeugung, Verstärkung der Umerziehung von Straftätern, Ausschaltung der Verbrechensursachen. Als Hauptursachen für Straftaten wurden zugrundegelegt: der Mißbrauch von Jugendlichen während der Kulturrevolution, das geringe Rechtsbewußtsein, das ebenfalls auf Einflüsse der Kulturrevolution zurückgeht, der Arbeitsplatzmangel und korrumpierende Einflüsse des Auslands (z.B. ausländische Filme und ihr Einfluß auf Vergewaltigungsdelikte etc.); schließlich seien auch noch die Eltern schuld, die ihre Kinder "im Übermaß verwöhnten" (23).

2.2.2.3.

Die "neue Offenheit" im Umgang mit der Kriminalität

Die offene Art, in der chinesische Funktionäre heute über Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung, über Jugendkriminalität und ihre vermuteten Ursachen sprechen, ist neu. Dreißig Jahre lang hatte China von sich selbst das Bild einer Gesellschaft verbreitet, in der Verbrechen als so gut wie ausgerottet galten.

Die Schleusen öffneten sich hier erst nach dem traumatischen Erlebnis der rotgardistischen Gesetzlosigkeit. Unter dem Deckmantel politischer Phraseologie ("Zerstört die Hauptquartiere!", Sturz der "Revisionisten" etc.) plünderten die Roten Garden Häuser, brachen bewaffnete Auseinandersetzungen vom Zaun, folterten ihre Opfer und übten nebenbei die eine oder andere Privatrache. Verwischt wurde damals die Grenze zwischen legitimer politischer Gewalt und gewöhnlicher Kriminalität.

Als besonders besorgniserregend gilt heute die Bandenkriminalität, die ihre Traditionen nun keineswegs im alten "Triaden"- und Geheimbundwesen haben muß. Vielmehr dürfte es das gemeinsame Erlebnis jahrelanger Arbeitslosigkeit oder der gemeinsamen Langeweile in den an Freizeiteinrichtungen nicht gerade vorbildlichen Städten sein, die den Nährboden für gemeinsames kriminelles Handeln schaffen. Auch ist der jugendliche Durchschnittschinese weit weniger Individualist und Einzelgänger als sein westlicher Altersgenosse. Ob rotgardistische oder nachkulturrevolutionäre Bandenbildungen - die gemeinsam erlebten Frustrationen, die durch die Gesellschaft auferzwungene Frugalität und Askese schaffen schnell ein Bandenethos.

2.1.2.2.

Verbrechensverfolgung

2.1.2.2.1.

"Statistisches"

Obleich die Führung in den letzten beiden Jahren von einem signifikanten Sinken der Straffälligkeitsrate spricht, ist die Zahl der Verbrechen, vor allem der Jugend- und Wirtschaftskriminalität, immer noch erheblich.

Einige Fakten wurden bereits im vorausgehenden Abschnitt angesprochen. Hier noch einige Zahlen, wie sie Ministerpräsident Zhao Ziyang in einem Regierungsbericht von 1982 angegeben hat. Danach wurden zwischen Januar

und September 1982 136.024 Verbrechen im wirtschaftlichen Bereich aufgedeckt und behandelt, 44.663 Fälle davon bereits abgewickelt und 26.227 Straffällige entsprechend dem Gesetz verurteilt. Unter den über 100.000 Fällen von Wirtschaftsverbrechen, die bisher aufgedeckt worden sind, gebe es nur eine geringe Zahl, in denen auch hohe Führungskader verwickelt sind -zumeist eher als Opfer.

Erfolge seien vor allem beim Kampf gegen den offenen Schmuggel und den Verkauf von Schmuggelwaren erzielt worden. Und weiter: "Den schweren Wirtschaftsverbrechern, die sich der Unterschlagung, des Diebstahls, der Bestechung, der Annahme von Bestechungsgeldern, der Spekulation und des Betrugs schuldig gemacht hatten, haben wir schwere Schläge versetzt und damit unser sozialistisches Wirtschaftssystem und unsere sozialistische Modernisierung verteidigt" (27).

Eine für die derzeitigen chinesischen Verhältnisse bezeichnende Verbrechensform ist das Töten weiblicher Säuglinge. Nachdem im Zuge der Familienplanungsreform die Ein-Kind-Familie zur Regel erhoben wurde, neigen offensichtlich zahlreiche Familien - vor allen Bauernfamilien - dazu, sich nur mit einem Sohn zufriedenzugeben. Mädchen werden einfach getötet. Dieses Verbrechen hat inzwischen solche Dimensionen angenommen, daß sich sogar Ministerpräsident Zhao Ziyang veranlaßt sah, in seinem Regierungsbericht über den 6.Fünfjahresplan dem "Verbrechen, weibliche Säuglinge zu ertränken und deren Mütter zu mißhandeln", den Kampf anzusagen. Bezeichnenderweise heißt es bereits in Art.15 des Ehegesetzes von 1980, daß "Ertränken und jede andere Art des Tötens von Kleinkindern..." verboten sind.

Obwohl China bisher keine detaillierten und umfassenden Kriminalstatistiken veröffentlicht, gelang es ausländischen Beobachtern, durch Erstellung repräsentativer Samples und durch Auswertung lokaler Berichte wertvolle Aufschlüsse zu schaffen. In dieser Richtung hat sich z.B. ein Arbeitskreis um Konrad Wegmann an der Ruhr-Universität Bochum verdient gemacht (28).

Die heutige Sicherheitslage wird von der chinesischen Führung durchaus optimistisch eingeschätzt: Seit dem Sturz der Viererbande sei die Kriminalitätsrate ständig gesunken. In den ersten sechs Monaten d.J. 1982 habe es in den 18 großen Städten Chinas

mit einer Bevölkerung von jeweils mehr als einer Million Menschen insgesamt nur 57.000 Kriminalfälle gegeben. Alle besonders schwerwiegenden Kriminalfälle seien aufgeklärt worden. Über 80% aller Strafsachen seien Diebstähle. Nur etwa 8% umfaßten schwere Verbrechen wie Mord, Raubüberfall und Vergewaltigung. Die Rückfalltäter beschränkten sich auf nur knapp 5%.

China ist stolz darauf, als das "sicherste Land der Welt" - und Beijing als die "sicherste Stadt" gelobt zu werden (29). In der Zeit zwischen 1979 und 1981 betrug der Anteil der kriminell registrierten Personen in China nur 0,075% der Gesamtbevölkerung, wohingegen dieser Personenkreis 1979 in den USA laut Statistiken des FBI mit 5,22% der Gesamtbevölkerung zu Buche schlug. Dabei müsse man bedenken, daß gegenwärtig immer noch die negativen Einflüsse der Kulturrevolution nachwirkten!

2.1.2.2.2.

Die Mitwirkung des Sicherheitsapparats bei der Verfolgung

Der Aufgabenbereich des Sicherheitsapparats wird durch § 3 der StPO von 1979 (dt. Text in C.a., September 1979, S.982-1011) unmißverständlich klar festgelegt.

- Aufklärung, Festnahme und Voruntersuchung in Straffällen obliegen danach den Sicherheitsorganen.

- Die Genehmigung von Verhaftungen, Ermittlungen und die Erhebung der öffentlichen Klage obliegen der Volksanwaltschaft.

- Das Prozeßverfahren schließlich liegt in den Händen der Volksgerichte. Ausdrücklich heißt es noch ergänzend, daß "irgendwelche anderen Behörden, Vereinigungen und Einzelpersonen nicht befugt sind, diese Rechte auszuüben". Verbrechenverfolgung ist m.a.W. das Monopol der "drei Organe".

Gemäß § 4 müssen sich die "Drei", u.a. also auch die Sicherheitsorgane, bei der Durchführung von Strafverfahren "auf die Massen stützen, die Tatsachen zur Grundlage und die Gesetze zur Richtschnur nehmen. Bei der Anwendung der Gesetze ist gegen alle Bürger durchweg gleich zu verfahren; vor dem Gesetz sind keinerlei Vorrechte zulässig". § 13 StPO trifft noch ergänzende Abgrenzungen zwischen Gerichten, Volksanwaltschaften und Sicherheitsorganen.

Die Sicherheitsorgane sind vor allem im Rahmen der in §§38 ff. geregelten "Zwangmaßnahmen" zuständig. U.a. können Gerichte, Volksanwaltschaften und Sicherheitsorgane den Beschuldigten je nach den Tatumständen in Gewahrsam nehmen, ihn gegen Sicherheitsleistung freilassen oder aber seine Wohnung überwachen. Die Sicherheitsorgane können (§ 41) einen auf frischer Tat Betroffenen oder dringend Verdächtigen, dessen Straftat Verhaftung erfordert, vorläufig festnehmen. Hierbei ist jedoch ein Festnahmeausweis (§ 43) vorzuzeigen; außerdem ist der Festgenommene innerhalb von 24 Std. nach der Festnahme zur Sache zu vernehmen. Erweist sich die Festnahme als unnötig, ist der Betreffende auf der Stelle freizulassen und mit einer Freilassungsbescheinigung zu versehen (§ 44). Die Verhaftung ist nachträglich von der Volksanwaltschaft zu genehmigen (§§ 46, 47).

Die Ermittlungstätigkeit der Polizei im Strafverfahren zerfällt in zwei Abschnitte. Im Unterschied zum Rechtszustand der Bundesrepublik Deutschland wird zwischen einer Art Vorprüfung (§§ 59-61 StPO) und dem eigentlichen Ermittlungsverfahren (§§ 62 ff.) unterschieden. Ziel der Vorprüfung ist es, festzustellen, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden soll; Ziel des Ermittlungsverfahrens ist die Feststellung, ob Anklage erhoben werden soll. Die "Ermittlungen" werden, wie bereits erwähnt, nicht von den Sicherheitsbehörden, sondern von der Volksanwaltschaft durchgeführt. Die öffentlichen Sicherheitsorgane leisten dieser bei Durchsuchungen, Beschlagnahme von Beweisstücken, Fahndungen etc. jedoch Hilfe (z.B. § 91).

Da nicht zwischen Verbrechen, Vergehen und Ordnungswidrigkeiten unterschieden wird, gelten diese Verfahrensvorschriften prinzipiell gleichermaßen für alle Straftaten.

Die Sicherheitsbehörden sind auch zuständig für die Vollstreckung der verschiedenen Urteile, sei es nun die Todesstrafe oder eine Gefängnis- bzw. Arbeitserziehungsstrafe.

2.2.

Allgemeine Gefahrenabwehr

Im Unterschied zum Aufgabenkatalog der Polizei in den liberalen Staaten des Westens ist die Gefahrenabwehr, die als solche nicht beim Namen genannt wird, sondern sozusagen als Oberbegriff das gesamte Polizeiaufgaben-

profil bestimmt, nicht nur auf die Prävention gegenwärtiger oder unmittelbar bevorstehender Gefahren beschränkt, sondern bezieht sich auch auf vergangene und auf künftige Gefahren, genauer auf Beseitigung bereits eingetretener Störungen und auf den Kampf gegen bevorstehende Gefahren. Auch an die Wahrscheinlichkeit einer bevorstehenden Störung werden geringere Anforderungen gestellt. Selbst bei Vorliegen lediglich abstrakter Gefährdungen, die beispielsweise in der Bundesrepublik allenfalls durch Erlaß von Polizeiverordnungen bekämpft werden könnten, ist bereits ein antizipierendes Eingreifen möglich. Die "Gefahr" erfährt also vor dem Hintergrund der "revolutionären Wachsamkeit" eine ungewöhnlich extensive Weiterung. Dies wird besonders deutlich bei der im Gesetz von 1957 erwähnten "gesetzmäßigen Kontrolle von Sprengstoff, gefährlichen Giften, Schußwaffen, Munition und Radioapparaten sowie bei der Überwachung des Handels mit Druckereigeräten und mit Vorrichtungen für die Herstellung von Stichen", setzt sich fort über die "gesetzmäßige Überwachung des Aufenthalts und der Reise von Fremden und staatenlosen Personen" und kulminiert in der "Propaganda unter den Massen zum Zweck der Erhöhung der öffentlichen Wachsamkeit..."

2.3.

Sonderaufgaben

2.3.1.

Einwohnermeldepolizei

Die bereits erwähnte Einwohnermeldepolizei hat besonders für die Registrierung jedes Einwohners in ihrem Amtsbereich zu sorgen. Daneben hat sie den Nachbarschaftsorganisationen in allen Sicherheitsfragen Unterstützung zu gewähren und bei der Erziehung der Nachbarn im Sinne der "sozialistischen geistigen Zivilisation" Mithilfe zu leisten - dies alles zusätzlich zu den allgemeinen Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehraufgaben. Hinzu kommt noch soziale Hilfestellung für die "Wohlfahrt" der Massen, die manchmal bis zur Mithilfe beim Wäschewaschen für alte Leute, beim Säubern der Wohnung etc. reicht.

2.3.2.

Verkehrspolizei

Die Verkehrspolizei sorgt für die Realisierung der gerade nach 1979 neuerlassenen Verkehrsordnungen. Im März 1982 beispielsweise wurde in Beijing eine neue Verkehrsordnung eingeführt, und zwar durch Herabsetzung der Geschwindigkeit und ähnliche Maß-

nahmen. Auf einigen Landstraßen mit höherer Unfallquote wurden Radargeschwindigkeitsmesser, Alkoholmeßgeräte und Bremsprüfgeräte eingerichtet. Auch die drei neuen Ringstraßen unterstehen Sonderordnungen. Die Verkehrspolizei führt Schulungskurse durch und testet in den Danweis den Kenntnisstand der Verkehrsteilnehmer. Den Bauern auf dem Land trug sie die neuen Verkehrsvorschriften über Lautsprecheranlagen, Dias, Wandbilder usw. vor.

Verkehrssünder haben an Nachholkursen teilzunehmen, die ebenfalls von der Verkehrspolizei, und zwar in der Regel von der Sonderdistrikts- oder Kreis-Polizei, veranstaltet werden. Überflüssig zu erwähnen, daß solche Einrichtungen im wesentlichen auf die großen Städte beschränkt sind.

2.3.3.

Bewaffnete Volkspolizei

Die Bewaffnete Volkspolizei wurde bereits mehrere Male erwähnt. Ihr obliegen u.a. Grenzsicherungsfunktionen (vor allem der Kampf gegen Schmuggel und Spionage), ferner der Schutz der ausländischen Botschaften und Konsulate, der Schutz wichtiger öffentlicher Verkehrseinrichtungen und der Schutz von Partei- und Regierungsinstitutionen - ganz zu schweigen von den allgemeinen Aufgaben der Gefahrenabwehr (30).

2.3.4.

Aufsichtspolizei

Die Aufsichtspolizei ist in den Gefängnissen und Arbeitserziehungslagern tätig. Sie fahndet nicht nur nach Ausbrechern, sondern sollen vor allem dafür sorgen, daß eine "ideologische Umerziehung" durch Produktionsarbeit stattfindet. Laojiao soll weniger ein Gefängnis als vielmehr eine Schule sein. Es gelten die Grundsätze: durch Beispiel beeinflussen, "Erziehen, Beeinflussen, Retten und Umerziehen". Der Schwerpunkt liegt also bei der Erziehungsarbeit - zumindest ist es theoretisch so. Zur Praxis wurden bereits Einzelheiten in CHINA aktuell in anderem Zusammenhang gebracht (31).

Auch die "Büros für die Umerziehung durch Arbeit" sind beim Sicherheitsapparat untergebracht, und zwar den jeweiligen "Ämtern für die öffentliche Sicherheit" auf Provinzebene attached.

Die Aufsichtspolizisten werden viel gelobt, aber auch getadelt - und sind nicht selten Ziel von Racheakten.

- Gelobt: "Sie sind keine Lehrer, aber sie haben die gute Moral von Lehrern. Sie sind keine Ärzte, aber sie beherrschen die Methode, die Krankheit zu behandeln, um den Patienten zu retten."

- Getadelt und verfolgt: Man denke an die zahlreichen Racheakte, die ehemalige Laojiao-Insassen an ihren Erziehern und an den "Entsendern" begehen (32).

2.3.5.

Keine militärischen Aufgaben

Weitere Sonderaufgaben, wie Bewachung öffentlicher Plätze, Beaufsichtigung der hygienischen Verhältnisse, Mithilfe bei Naturkatastrophen etc., wurden bereits erwähnt. Was die Stellung der Polizei im Rahmen der Landesverteidigung anbelangt, so wird hier neuerdings wieder ein markanter Strich zwischen VBA und Sicherheitsapparat gezogen. Die Sicherheitsbehörden haben demnach zumindest offiziell keine Kampfaufträge, sondern assistieren lediglich bei der Erfassung der Wehrpflichtigen und bei deren Überwachung. Angesichts der immer noch vorherrschenden Volkskriegskonzeption stünde die chinesische Führung aber wohl nicht an, notfalls auch Sicherheitsverbände an die Front zu werfen, die sich dann allerdings nicht auf den völkerrechtlichen Schutz berufen könnten, der sonst - gemäß den Genfer Konventionen - für Kombattanten gilt.

2.3.6.

Lebensmittelhygiene

Am 1. Oktober 1983 wird das neue Lebensmittelhygienegesetz in Kraft treten und die entsprechenden Bestimmungen aus dem Jahre 1979 ablösen. Das Gesetz gliedert sich in 9 Abschnitte und 45 Paragraphen. U.a. sind in dem Gesetz auch konkrete Sanktionen bei Verletzungen festgelegt. Bei leichten Fällen wird Geldstrafe, Einstellung der Produktion oder Entzug der Hygienelizenz verhängt. Hat die Verletzung der Bestimmungen schwerere Folgen, z.B. die Verkrüppelung oder den Tod von Menschen, so werden die Verursacher strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen.

Hier öffnet sich ein weiterer Tätigkeitsbereich für die Sicherheitsbehörden.

2.3.7.

Sonderzuständigkeiten in früheren Jahren

Nicht vergessen werden dürfen hier jene besonderen "anti-konterrevolutionären" Aufgaben der fünfziger Jahre sowie die früher in großem Maßstab praktizierte

"Politik des Hinunterversendens".

2.3.7.1.

Kampf gegen die "Konterrevolution"

Grundlage für die erstere Aufgabe waren eine Reihe von Bestimmungen, die Anfang der fünfziger Jahre ergingen, so z.B. das "Statut über die Bestrafung von konterrevolutionären Aktivitäten" (1951), ferner die "Vorläufigen Regelungen für die Beaufsichtigung von konterrevolutionären Elementen" (1952), das "Statut über die Bestrafung von Korruption" (1952), das "Vorläufige Statut über Strafen für die Untergrabung des staatlichen Geldsystems" (1951), die "Anordnung des staatlichen Verwaltungsrats hinsichtlich des strikten Verbots von Opium und anderen Narkotika" (1950) und z.T. auch das "Gesetz über die Landreform" von 1950, für dessen Durchführung zwar primär die aus lokalen Bauern zusammengesetzten "Landreformkomitees" zuständig waren, deren Tätigkeit aber gemäß § 34 dieses Reformgesetzes von den Regierungsstellen aller Ebenen zu unterstützen war - womit sich gleichsam automatisch die Sicherheitsbehörden auf den Plan gerufen sahen.

2.3.7.2.

Xiafang

Was die Politik des Xiafang angeht, so gab es dafür zwar schon vor der Kulturrevolution eigene Büros, die nicht unmittelbar zum Sicherheitsapparat gehörten. Während der Kulturrevolution freilich wurde diese Aufgabe des "Hinunterschickens", die gerade damals einen nie gekannten Höhepunkt erreichte, von den militärischen Kontrollausschüssen betrieben, die damals ja anstelle der Sicherheitsbüros getreten waren.

2.3.7.3.

Schauprozesse

Unter der Regie von Militärkontrollausschüssen fanden auch jene Schauprozesse statt, die es seit Mitte der fünfziger Jahre kaum noch gegeben hatte, die aber nun, nach dem Zwischenfall von Wuhan i.J. 1967, ihre Renaissance erlebten. Das ordentliche Gerichtsverfahren wurde damals m.a.W. durch "Massengerichts"-Veranstaltungen ersetzt, über die das Militär in seiner Eigenschaft als oberster Hüter der Sicherheit wachte. Solche Schauprozesse fanden nicht selten im Großrahmen von Sportstadien statt, wurden per Fernsehen übertragen und in der Regel auch mit einem Todesurteil abgeschlossen, das coram publico und vor den Augen des Fernsehpublikums vollzogen wurde

(33). Die damaligen "Gerichte" setzten sich aus "Vertretern der öffentlichen Sicherheit, der Volksanwaltschaft und der Gerichte" zusammen (34). Manchmal wird auch davon berichtet, daß der "Militärkontrollausschuß des Amtes für Öffentliche Sicherheit" (z.B. der Stadt Harbin) Schauprozesse abhielt und Todesstrafen aussprach (35). Die Schauprozesse sollten "Furcht, Gehorsam und Klassenhaß auslösen"; bei ihnen sollte der Zorn der Massen - aber auch ihre "Milde", wenn sie geboten sein sollte - zum Ausdruck kommen und im Endeffekt gesellschaftsförmiges Verhalten erzeugen.

2.3.7.4.

"Übernahme"

Militärkontrollausschüsse hatten schon bei der Machteroberung durch die Kommunisten in den Jahren 1949 ff. eine überragende Rolle gespielt. Sie organisierten damals sog. "Übernahmekomitees", die Universitäten, Schulen und Verlage besetzten (kulturelle Übernahmekomitees), Banken, Fabriken und Warenhäuser der Guomindang übernahmen (wirtschaftliche Übernahmekomitees), militärische Einrichtungen mit Beschlag belegten (militärische Übernahmekomitees) und lokale sowie zentrale Behördenstellen ablösten (administrative Übernahmekomitees). Aufgabe der Militärkontrollausschüsse war es, für die Disziplin der eigenen Soldaten bei der Übernahme zu sorgen, Massengerichtsverfahren zu organisieren, kämpfende Truppen sowie Verwaltungspersonal der Guomindang umzufunktionieren und dadurch die Ausführung von Weisungen der Parteileitung bei der Übernahme von Guomindang-Gebieten zu gewährleisten. Die Ausschüsse übten diese Funktion bis etwa 1951 aus und sollten erst 1967 neubelebt werden, um dann Rundfunkanstalten, Verlage, Hochschulen und - nicht zuletzt - die Ämter für Öffentliche Sicherheit zu besetzen und zu "übernehmen" (36).

2.3.7.5.

Überwachung der "Fünf schlechten Elemente"

Zu den Aufgaben der Sicherheitsbehörden gehörte auch lange Zeit die Überwachung der ehemaligen Großgrundbesitzer, Reichen Bauern, Konterrevolutionäre, Rechtsabweichler und anderer "böser Elemente", die Anfang der fünfziger Jahre formell als "schlechte Elemente" eingestuft worden waren, und die diesen Status auch dann noch behielten, als sie längst ihr Vermögen eingebüßt hatten und als von Grundbesitz keine Rede mehr sein

konnte. Diese politischen Parias, die etwa 1% der Bevölkerung ausmachten, unterlagen scharfen Maßnahmen bei der "Erziehung durch Arbeit", hatten regelmäßig beim örtlichen Amt für Öffentliche Sicherheit Rechenschaft über ihr Verhalten abzulegen und dienten im übrigen als willkommene Zielscheibe öffentlicher Kritik, die vor allem dann immer wieder besonders heftig aufbrandete, wenn wieder einmal eine Kampagne anzulaufen begann. Theoretisch konnten Personen, die der Fünfer-Gruppe zugerechnet wurden, zwar nach langem Wohlverhalten beim Sicherheitsamt eine formale Redefinition ihres Klassenstandes beantragen; doch wurde solchen Anträgen erfahrungsgemäß nur in den seltensten Fällen stattgegeben (37). Nach den Reformen vom Dezember 1978 wurden die Fünf Elemente rehabilitiert und die bisherige Praxis als zutiefst unmoralisch angesehen (38).

U.a. war von "biologischer Schuld"-Zuweisung unter marxistischem Deckmantel die Rede, da ja auch Kinder der "Fünf schlechten Elemente" mit in den Diskriminierungskomplex miteinbezogen wurden.

2.3.8.

Geheimdienstaufgaben?

Unter besonderen Umständen war in China das Geheimdienstwesen durchaus großgeschrieben, z.B. in Kriegszeiten (39). Auch in taiwanesischen Abhandlungen wird nicht selten über das "Investigation System" geschrieben (40). Auch hat es ohne Zweifel einen umfangreicheren Geheimdienstapparat gegeben, der weitgehend mit dem Namen Kang Sheng verbunden war, jenem zum Politbüro aufgestiegenen Spitzenkader, der am Ende mit zu den radikalsten Vertretern der kulturevolutionären Linie gehört hatte. Ferner darf man davon ausgehen, daß bestimmte Sektoren, so z.B. das Militär, über einen wohldurchgebildeten "Informationsapparat" verfügen.

Generell jedoch vertragen sich Geheimdienste schlecht mit dem chinesischen Danwei-Denken. Die einzelnen Danweis sind so sehr vom Gedanken der gegenseitigen Sozialkontrolle durchdrungen, daß ein Geheimpolizist sich dort wie ein Fremdkörper ausnimmt - ja sofort als solcher entdeckt und belächelt würde. Spionage- und Geheimdienste sind also letztlich nur im Trans-Danwei-Bereich sinnvoll. Ob entsprechende Apparate existieren, ob sie zentralisiert sind, ob auch dort die üblichen Rivalitäten und Eifersüchteleien der Geheimdienste ge-

gineinander bestehen und ob solche Einrichtungen Teil des öffentlichen Sicherheitswesens sind - darüber liegen kaum substantielle Erkenntnisse vor.

3.

Die Befugnisse der Sicherheitsbehörden

3.1.

Befugnisse im einzelnen

Grundsätzlich geht Prävention vor Repression. Der oben bereits angedeutete ungemein extensiv interpretierte "Gefahren"-Begriff ermöglicht präventives Eingreifen aufgrund der verschiedensten Mittel, unter denen "Erziehung" und Propaganda Vorrang haben.

Im übrigen stehen jene drei üblichen Hauptformen des polizeilichen Handelns, die z.B. auch Polizei-behörden der Bundesrepublik eingeräumt sind, nämlich die Verfügung, die Erlaubnis und die (ordnungsbehördliche) Verordnung dem chinesischen Sicherheitsapparat ohnehin zur Verfügung. Darüber hinaus hat der Sicherheitsapparat gemäß § 6 der Volkspolizeibestimmungen von 1957 das Recht der Festnahme, der Einsperrung und des Verhörs (diese Rechte wurden durch die Strafprozeßordnung von 1979 erneut bestätigt); ferner kann er - allerdings nur im gesetzmäßigen Rahmen - Strafe gegen solche Bürger verhängen, die "die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Frieden gefährden, ohne allerdings bereits ein Verbrechen begangen zu haben".

Werden Warnungen nicht zur Kenntnis genommen oder kommt es zu ernsthaften Fällen des Widerstands oder zu tätlichen Angriffen, so kann die Polizei notfalls auch von der Waffe Gebrauch machen (Näheres unten).

In dringenden Fällen kann die Polizei ferner - und zwar "bei der Verfolgung von Verdächtigen oder Kriminellen oder zwecks Rettung von Leben" Transport- und Kommunikationsmittel in Beschlag nehmen, die einem Regierungsorgan, einer öffentlichen Körperschaft, einem Unternehmen oder einer Einzelperson gehören. Im polizeilichen Bereich liegt auch die Befugnis zur Ausweis- und Identitätskontrolle.

Von "Ersatzvornahme" ist in den Bestimmungen nirgends die Rede; hier verläßt man sich offensichtlich auf die Fähigkeit des einzelnen Polizisten zur Ad-hoc-Initiative.

Hier noch zwei Zusatzbemerkungen, nämlich über den "Arbeits-

stil" und den Schußwaffengebrauch.

3.2.

Massenlinie

Wenn von "Arbeitsstil" die Rede ist, dann soll in der Regel das Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung angesprochen werden. Hier gibt es noch Nachholbedarf, da nicht nur während der Kulturrevolution die Sitten der Sicherheitsorgane "verroht" sind, wie es manchmal heißt, sondern weil auch schon vor der Kulturrevolution von Polizisten manchmal ein Ton angeschlagen wurde, der mit dem Konzept der Einheit von Polizei und Volk schlechterdings unvereinbar war. Neuerdings kommt hier noch eine aktuelle Dimension hinzu, nämlich die Festigkeit des Polizisten gegenüber Bestechungsversuchen. So heißt es bezeichnenderweise in einem Bericht des Sicherheitsamts von Guangzhou, daß die Beamten im 1.Hj. 1981 nicht weniger als 5.000 Versuchen der Bestechung widerstanden hätten (41).

Von "Geeignetheit" der eingesetzten Zwangsmittel oder aber von "Verhältnismäßigkeit" ist in den gesetzlichen Bestimmungen nirgends die Rede; doch verläßt man sich hier offensichtlich darauf, daß der Grundsatz der Massenlinie, der auch allen Sicherheitsmaßnahmen zugrunde zu liegen hat, das polizeiliche Verhalten im Sinne dieser beiden Grundsätze mitbestimmt. Nach § 3 der Volkspolizeibestimmungen von 1957 "muß sich die Volkspolizei auf die Volksmassen stützen, ständig in engem Kontakt mit den Massen bleiben, auf die Ansichten der Massen hören und sich von ihnen kontrollieren lassen... Sie hat... unentwegt dem Volk zu dienen".

3.3.

Schußwaffengebrauch

Am 5.Juli 1980 erging eine "Verordnung" (guiding) über den Schußwaffengebrauch der Polizei, die aus 10 Paragraphen besteht (42). Zweck dieser Bestimmungen ist es, den Gebrauch von Waffen einzuschränken und damit gleichzeitig der Fortsetzung von Waffenmißbrauch, wie er während der Kulturrevolution häufig vorgekommen war, Einhalt zu gebieten. In §§ 3 und 4 werden die Voraussetzungen für die Benutzung der Dienstpistole festgelegt. Nach Möglichkeit hat die Polizei vorher eine Warnung abzugeben. Außerdem ist sofort nach dem Waffengebrauch bei der übergeordneten Behörde Meldung zu erstatten. Auch der Gebrauch des Schlagstocks und der Pfeife ist genau festgelegt. In § 8 wird der Polizei das Recht eingeräumt, Hand-

schellen und Fesseln zu benutzen.

Am 25.April 1981 erging eine Regelung über den Besitz von Feuerwaffen, die nicht nur für die Polizei, sondern für jedermann gilt. Die Bestimmungen wurden - mit Zustimmung des Staatsrats - vom Sicherheitsministerium erlassen und ersetzen, wie es heißt, die entsprechenden "Vorläufigen Regelungen" von 1951. Die Bestimmungen beziehen sich auch auf Sportwaffen, betreffen des weiteren Ausländer und gehen davon aus, daß nur staatliche Organe Waffen besitzen dürfen. Jede Ausnahme ist genehmigungspflichtig. Das "Gesetzeswerk" besteht aus 32 Paragraphen. Nach § 23 sollen die öffentlichen Sicherheitsorgane der verschiedenen Ebenen regelmäßig nachprüfen, ob die Bestimmungen über die Waffenhaltung und -benutzung eingehalten werden. Die Sicherheitsbehörden sind auch zuständig für die Überwachung des Waffenverkaufs von Ausländern an Chinesen (§ 29).

4.

Rechtsmittel gegen polizeiwidriges Vorgehen

In einem sozialistischen Staat besteht - so die offizielle Prämisse auch der chinesischen Führung - eine grundsätzliche Übereinstimmung zwischen obrigkeitlichem Handeln und dem Bevölkerungsinteresse. Da das alte feudalistische und bürgerliche "Ausbeutungssystem" im wesentlichen überwunden worden ist, kann es dieser Auffassung zufolge keine grundsätzlich ungerechten Zustände mehr geben; Spannungen zwischen Polizei und Bevölkerung reduzierten sich im wesentlichen auf "Widersprüche im Volk", die durch gegenseitige Überwachung und Erziehung ausgeräumt werden können; Klassenkampf finde nur noch ganz am Rande statt.

Nicht nur wegen dieser ideologischen Prämissen, sondern auch im Gefolge einer 2000jährigen Tradition, die den einzelnen mehr oder weniger als Objekt der obrigkeitlichen Gewalt gesehen hat, ist auch das Rechtssystem der heutigen Volksrepublik nur höchst unzulänglich mit Möglichkeiten der Bürgerkontrolle ausgestattet. Offiziell werden fünf Möglichkeiten der "Beaufsichtigung der Polizei durch die Bevölkerung" erwähnt.

- Petitionsrecht. Danach besteht für den einzelnen die Möglichkeit, Verstöße der Polizei bei den übergeordneten staatlichen Behörden anzuzeigen.

- Darüber hinaus besteht die

Möglichkeit, gesetzeswidrige Handlungen der Polizei vor die Volksanwaltschaft zu bringen.

- Brief- und Besuchspolitik: Organe der öffentlichen Sicherheit - von der Kreisebene aufwärts - ernennen Beamte, die Besuche und Briefe aus der Bevölkerung behandeln. Was die einzelnen Danweis an der Basis anbelangt, so gibt es auch dort - allerdings nur in den fortschrittlicheren Einheiten - eine eigene Stelle oder einen "verantwortlichen Leiter", bei denen Besucher aus dem Volk empfangen werden.

- Polizeireviere an bestimmten Orten, z.B. in der Stadt Anyang (Provinz Henan), haben "Selbstprüfungsvorschriften" erlassen, anhand derer die Bevölkerung ihre Funktionäre beurteilen und überprüfen kann.

- Einschaltung der Presse. Polizeiverhalten kann dort als negatives oder als positives Modell herausgestellt werden. In der Regel sollte bei Regelverstößen nicht nur der Negativbefund, sondern auch die am Ende gefundene "Lösung" publiziert werden (43).

An dieser Liste fällt sofort auf, daß es sich hier nur um - nicht erzwingbare - Möglichkeiten handelt, bei denen der Bürger am Ende darauf angewiesen ist, daß die Behörde, das angesprochene Presseorgan oder die Volksanwaltschaft auf ihn eingeht. Eine wirkliche Rechtsweggarantie, wie sie beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland in Form des Art.19, Abs.4 Grundgesetz gegeben ist, besteht nicht, wie es überhaupt um formell-juristische Garantien in der VR China schlecht bestellt ist. Von wirklicher Rechtssicherheit kann also auch nach 1979, dem Jahr einer neuen Gesetzgebungswelle, nicht die Rede sein. Gegen Polizeibeamte kann nur vorgegangen werden, wenn ihr Verhalten einen Straftatbestand des neuen StGB von 1979 erfüllt. In diesem Fall sind die Volksanwaltschaften und Gerichte zuständig. Dagegen gibt es in China keine Verwaltungs- und schon gar keine Verfassungsgerichtsbarkeit. Auch die "Grundrechte" in der neuen Verfassung von 1982 hängen unter diesen Umständen "in der Luft", mögen sie von Organen der öffentlichen Sicherheit auch noch so substantiell verletzt worden sein! Nach § 10 der Volkspolizeibestimmungen vom 25.Juli 1957 sind Volkspolizisten allerdings disziplinarisch zu belangen, wenn sie gegen Disziplinarregeln verstoßen haben. Als Sanktionen werden hier im einzelnen Verwarnung, Punktabzug,

Einkerkerung, Versetzung, Rangherabstufung oder aber Entlassung genannt. Auf die Durchführung eines solchen Disziplinarverfahrens freilich hat der einzelne Bürger keinen Einfluß.

Wo es schon keinen formellen Rechtsschutz gibt, kann auch von einem Rechtsschutzverfahren - etwa im Sinne der Regelung über Einzelheiten der Eingabe etc. - nicht die Rede sein. Auch für Entschädigungen gibt es keine Regelungen, und zwar gleichgültig, ob das schadenstiftende Ereignis durch rechtmäßiges oder durch rechtswidriges Verhalten der Sicherheitsorgane verursacht wurde. Sicherlich: Die Behörden werden sich hier allemal bemühen, eine tragbare Lösung zu finden, um auf diese Weise eventuell aufkommende Unruhe wieder zu glätten; doch ein Rechtsanspruch besteht nicht. De lege ferenda ist hier noch einiges nachzuholen. Grundlagen für eine "bessere Zukunft" werden hier z.Zt. gelegt. U.a. könnte die Errichtung der "Hochschule für Verwaltungsrecht" (zhongguo zhengfa daxue) am 7. Mai 1983 Fundamente legen (44).

5. Die Polizeiorganisation

Der organisatorische Aufbau der Volkspolizei ist in keiner der im Westen bekannten Polizeibestimmungen festgelegt. Lediglich für "Ausläufer" an der Basis finden sich präzise Regelungen, und zwar in den Organisationsbestimmungen über die öffentlichen Sicherheits- und der Büros vom 31. Dezember 1954 (übersetzt in C.a., November 1978, S.754 f.) und in den "Vorläufigen Regelungen für die Sicherheitsausschüsse" vom 11. August 1952 (Einzelheiten dazu in C.a., August 1982, S.491).

Des weiteren ist bekannt, daß das "Ministerium für öffentliche Sicherheit" an der Spitze der staatlichen Sicherheitsbürokratie steht.

Die dazwischenliegenden Instanzen lassen sich sowohl anhand des bestehenden allgemeinen Organisationsaufbaus als auch anhand von mehr oder weniger marginalen Einzelmeldungen sowie aus Flüchtlingsbefragungen zusammentragen, wiewohl letztere vor allem von Doak A. Barnett erstellt worden sind und die den Zustand des Sicherheitsapparats am Vorabend der Kulturrevolution wiedergeben (45). Außerdem sind im Zuge der Neuorganisation 1982 die alten Strukturen, wie sie vor der Kulturrevolution bestanden haben, z.T. wiederhergestellt worden.

Danach ergibt sich folgendes Organisationsbild:

5.1. Gliederung in horizontaler Richtung

5.1.1. Fachliche Gliederung und sachliche Zuständigkeit

5.1.1.1. Die Polizeigliederungen

Nach dem Stand von 1983 werden unterschieden die Einwohnermeldepolizei, die Verkehrspolizei, die bewaffnete Polizei, die Aufsichtspolizei (46). Damit ist die Aufzählung freilich keineswegs erschöpft. Im einzelnen:

- Die Einwohnermeldepolizei ist zuständig für die Registrierung jedes Bewohners in ihrem Amtsbereich. Sie hat aber auch Strafverfolgungsaufgaben und soll im übrigen den Nachbarschaftsorganisationen bei der Einrichtung von Sicherungsgruppen und bei der Aufrechterhaltung ihrer Sicherheitsbelange helfen.

- Die Aufsichtspolizei findet ihren eigentlichen Einsatz in Gefängnissen und in den Laojiao-Einrichtungen, also den Lagern ("Farmen") für die Umerziehung durch Arbeit.

- Die Eisenbahnpolizei (47), die vom Eisenbahn- und vom Sicherheitsministerium getragen wird (48).

- Die Forstpolizei, die seit Dezember 1980 aufgebaut wird (49).

Eine formale Aufgliederung in weitere Dienstzweige wie Wasserschutzpolizei, Hafenpolizei, Kriminalpolizei etc. existiert nicht. Nach § 5 der Bestimmungen über die Volkspolizei vom 25. Juli 1957 umfassen die Pflichten der VP vielmehr einen ungemein weiten Aufgabenbereich, wie Verbrechenverfolgung, Überwachung, Instruktion, Gerichtsaufsicht, Bewachung von Hafenanlagen, Flughäfen, Eisenbahnstationen, von fremden Botschaften, ferner die Feuerwehrtätigkeit, Propagandaaufgaben, Hilfe bei Naturkatastrophen etc. Diese weitgefaßte Aufgabenstellung korrespondiert mit jenem extensiv gefaßten Aufgabenkatalog, wie er in der Synopse bereits angedeutet wurde.

5.1.1.2. Die Bewaffnete Volkspolizei

Die "bewaffneten Polizeistreikräfte des chinesischen Volkes" (zhongguo renmin wuzhuang jingcha budui), die erstmals in den fünfziger Jahren das Licht

der Welt erblickt hatten (dazu im einzelnen 1.2.1.1.), sind durch Verschmelzung jener Einheiten der VBA, die für die Bewachung von Partei- und Regierungsorganen und anderer wichtiger Objekte verantwortlich waren, und der ehemals dem Ministerium für Öffentliche Sicherheit unterstehenden Bewaffneten Polizei, Grenzpolizei und Feuerwehropolizei entstanden. Sie haben einen etwas spezieller ausgerichteten Aufgabenbereich, dessen Dimensionen sogleich sichtbar werden, wenn man die einzelnen der bewaffneten VP zugehörigen Verbände beim Namen nennt. Hier handelt es sich nämlich um

- die bewaffneten Polizeieinheiten,
- die Grenzschutzverbände,
- die Feuerpolizei und
- die früheren VBA-Wachmannschaften

(dazu Peter Schier im Übersichtsteil dieses Heftes).

Die bewaffnete VP hat also überall dort eingzugreifen, wo die Gefährdung der öffentlichen Ordnung in größerem Stil droht. Ferner obliegt ihr der Schutz von wichtigen Partei- und Regierungsinstitutionen, von öffentlichen Einrichtungen wie Verkehrs- und Industriebetrieben, der Schutz der ausländischen Botschaften und Konsulate in China und die Sicherung der Grenzen, vor allem im Zusammenhang mit Schmuggel und Spionage.

All diese Aufgaben obliegen nach den Polizeibestimmungen von 1957 auch der allgemeinen Volkspolizei. Die bewaffnete VP kommt offensichtlich - subsidiär - überall dort zum Zuge, wo die allgemeine VP nach Lage der Dinge und nach den Erwartungen der Einsatzbehörden nicht mehr mit eigenen Mitteln auskommt.

Allgemeine VP und bewaffnete VP scheinen zueinander also nicht in einem Aliud-, sondern in einem Maius-minus-Verhältnis zu stehen; d.h., ihre Aufgabenbereiche sind im wesentlichen identisch, und ihr Einsatz bestimmt sich lediglich nach dem Umfang und der Brisanz des Anlasses.

Der organisatorische Wiederaufbau der Bewaffneten Volkspolizei (BVP) ist am 5. April 1983 mit der Einrichtung der BVP-Zentrale in Beijing abgeschlossen worden. Zuvor waren in allen 29 Provinzen, Autonomen Gebieten und regierungsunmittelbaren Städten die BVP-Hauptquartiere auf Provinzebene etabliert worden. Der Wiederaufbau der BVP als eine den zivilen Sicherheitsbehörden unter-

stehende Truppe zur Aufrechterhaltung des inneren Friedens war - wahrscheinlich im Anschluß an den XII. Parteitag - vom Zentralkomitee (bzw. Politbüro), der ZK-Militärkommission und vom Staatsrat beschlossen worden. Vor der Kulturrevolution hatte es die Bewaffnete Volkspolizei bereits einmal gegeben. Sie waren - an die 200.000 Mann - militärisch gegliedert in Divisionen, Regimenter, Bataillone, Kompanien und Züge. Vom Beginn der Kulturrevolution bis zum Jahre 1982 waren die allgemein auch als "Sicherheitstruppen" (gongan budui) bezeichneten BVP-Verbände der Volksbefreiungsarmee (VBA) bzw. den Kommandanturen, und zwar der Abteilung "Öffentliche Sicherheitskommandos", der 29 Provinz-Militärbezirke unterstellt. Die jetzt erfolgte Überstellung der inneren Sicherheitskräfte an die zivilen Sicherheitsbehörden läuft möglicherweise auf eine weitere Schwächung der Machtstellung der VBA und auf eine Stärkung des zivilen Sicherheitsapparats hinaus.

Sicherheitstruppen waren schon Anfang der fünfziger Jahre einmal getrennt, wurden dann Anfang der sechziger Jahre zusammengefügt, entstanden nach der Kulturrevolution erneut als separate Einheit und sind nun 1982 abermals zusammengefügt worden. Diese Entwicklungsgeschichte zeigt, daß die beiden Hälften offensichtlich nicht so recht zusammenpassen wollen, und daß es hier möglicherweise auch in Zukunft noch einige Veränderungen geben wird.

Den BVP-Verbänden gehören sowohl Pflichtsoldaten (yiwubing) als auch Freiwillige (zhiyuanbing) an. Die organisatorischen Vorschriften und Bestimmungen der VBA gelten auch für die BVP, und die Angehörigen der BVP genießen die gleiche Behandlung wie die VBA-Soldaten. Die BVP-Uniform besteht aus einer grünen Jacke mit roten Abzeichen am Kragen, einer blauen Hose und einer grünen Mütze mit dem Nationalembem der Volksrepublik China (50).

In verschiedenen Städten und Provinzen werden bereits Sonderschulen für die BVP eingerichtet, so z.B. im Oktober 1982 in Changchou (Provinz Jilin) (51).

Eine weitere - neben allgemeiner und bewaffneter VP - denkbare Differenzierung, nämlich die Unterscheidung zwischen staatlicher Polizei und Sicherheitskräften der "Massen", ist systematisch bei der "vertikalen" Organisationsgliederung zu behandeln.

zung zu behandeln.

5.1.2.

Örtliche Zuständigkeit

Jede Polizeieinheit ist hier zunächst einmal für die innerhalb ihres Amtsbereichs anfallenden Aufgaben zuständig. Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist vor allem die Bestimmung des Art.3 der Organisationsregelungen für die städtischen Straßenbüros: Danach soll der Zuständigkeitsbereich eines Straßenbüros im allgemeinen mit dem Areal des entsprechenden Sicherheitsaußenamtes zusammenfallen.

Ob und unter welchen Voraussetzungen daneben eine subsidiäre Zuständigkeit auch außerhalb des Amtsbezirks besteht, bleibt Vermutungen vorbehalten. Trifft ein Polizist des Bezirks A einen Straftäter innerhalb des Bezirks B an, so ist er höchstwahrscheinlich auch hier zur sofortigen Festnahme berechtigt.

5.2.

Gliederung in vertikaler Richtung

Nach dem etwas nüchtern ausgefallenen Wortlaut des § 4 der Volkspolizeibestimmungen von 1957 untersteht "die Volkspolizei der Führung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit der VR China sowie den örtlichen Sicherheitsorganen aller Ebenen".

Die großzügige Fassung läßt erkennen, daß für den Aufbau des Sicherheitsapparats dieselbe Struktur maßgebend ist wie für den allgemeinen Staatsaufbau. Die Pyramide des Sicherheitsapparats folgt also m.a.W. dem üblichen Verteilungsschema - Zentral-, Provinz-, Kreis- (Stadt-), Gemeindeebene. Zwischen Kreis- und Gemeindeebene schiebt sich noch die Sonderbezirksebene, die allerdings nicht als selbständige Stufe anerkannt wird. Unterhalb der Gemeindeebene, die den Staatsapparat nach unten abschließt, folgt die Selbstverwaltungsebene (vgl. das in C.a., August 1982, S.493 abgedruckte Schema).

5.2.1.

Das Ministerium für Öffentliche Sicherheit

An der Spitze dieser Pyramide steht das "Ministerium für Öffentliche Sicherheit" (gonganbu), dessen einzelne Unterbüros aus verständlichen Gründen von der chinesischen Berichterstattung offiziell nicht bekanntgegeben wird; liegt es doch in der Natur von Sicherheitsorganen, daß sie sich nicht gern in die Karten schauen lassen und daß deshalb

auch die chinesischen Informationsquellen recht einsilbig werden, sobald sie auf das Thema Sicherheitsorganisation zu sprechen kommen.

5.2.1.1.

Die einzelnen Sektionen des Sicherheitsministeriums

Nach taiwanesischen Quellen soll es aber in der Zeit vor der Kulturrevolution insgesamt 14 Büros gegeben haben (52), und zwar

- ein Verwaltungsbüro für die laufenden Angelegenheiten;
- ein "Büro für den politischen Schutz" - offensichtlich ein Instrument der "Machthaber" gegen politische Konkurrenten; in der Tat war ja auch der Sicherheitsapparat - vielleicht gesteuert über das hier genannte Büro - zu Beginn der Kulturrevolution noch mächtig gegen die damals aufkommenden Rotgardistenverbände eingeschritten;
- ein "Büro für den Schutz der Wirtschaft" - wahrscheinlich zuständig für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität;
- ein "Büro für die Verwirklichung von Frieden und Ordnung" - offensichtlich Steuerungsorgan für die Polizeiorganisationen;
- ein "Büro zum Schutz mit Waffen" - offensichtlich ein Leitungsorgan, das der Bekämpfung von Banden, Guerilla-verdächtigen Verbänden etc. dienen sollte;
- ein "Büro zur Verteidigung der See- und Landesgrenzen";
- ein "Büro für Nachrichtenwesen" - eine Art FBI?
- ein Büro für die "Umerziehung durch Arbeit" - also das oberste staatliche Leitungsorgan für die Laojiao- und Laogai-Politik;
- ein "Büro für die Bewaffnung" (gemeint ist offensichtlich der Bewaffneten Volkspolizei);
- ein Büro für das Beschaffungswesen (zuständig wahrscheinlich für die Ausrüstung der Polizei mit allem Nötigen, von der Uniform bis zum Lkw);
- ein Büro für Personalwesen;
- ein Büro für Propagandawesen (im Bereich der Sicherheit und Ordnung);
- ein Büro für die Koordination (der nachgeordneten Sicherheitsorgane);
- ein Büro für gesellschaftliche Sicherheit - ein Organ, das offensichtlich vor allem mit Fragen der Kriminalitätsprophylaxe und -verfolgung zu tun hat und das möglicherweise auch mit kriminologischer und kriminalistischer Forschung befaßt ist - zumindest entsprechende Forschungsstellen leitet.

Neben dem Ministerium für Öffentliche Sicherheit

fentliche Sicherheit sind hier noch einige andere Ressorts zu nennen, deren Aufgabenbereich z.T. auch Sicherheitsfragen berührt, z.B. das Justiz-, das Verteidigungs- und vielleicht auch das Erziehungsministerium sowie das Ministerium für Zivile Angelegenheiten - letzteres eine Art Rest-Innenministerium, das solche "inneren" Angelegenheiten wahrnimmt, die nicht schon von anderen, spezialisierteren Ressorts bestritten werden.

5.2.1.2.

Die strenge Trennung der BVP von der VBA

Auch die Bewaffnete Volkspolizei untersteht dem Sicherheitsministerium. Der Staatsrat ernennt die Führungskader der BVP-Zentrale, während das Ministerium für Öffentliche Sicherheit die BVP-Hauptquartiere auf Provinzebene personell besetzt. (Kommandeur der BVP-Zentrale wurde der frühere stellvertretende Kommandant des Militärbezirks Beijing, Li Gang. Höchster Politkommissar und gleichzeitig oberster Dienstherr der BVP ist der Minister für Öffentliche Sicherheit, Zhao Cangbi.) Die Führung der BVP durch die zivilen Sicherheitsorgane wird auch daran deutlich, daß die Direktoren der Ämter für Öffentliche Sicherheit auf Provinzebene gleichzeitig die obersten Politkommissare der Provinzhauptquartiere der Bewaffneten Volkspolizei sind (53).

Dem Verteidigungsministerium und anderen militärischen Stellen scheinen keinerlei Kommandobefugnisse gegenüber der BVP zukommen. Im Rahmen der jüngsten "Strukturreformen" sollen Sicherheits- und Militäraufgaben vielmehr strikt voneinander getrennt werden. So meldet z.B. Xinhua (54): "Das Beijinger Amt für Öffentliche Sicherheit vollzog am 30. Januar 1983 die Übergabe der Verantwortung für die innere Sicherheit der Hauptstadt. Die Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der Armee auf die Behörden für innere Sicherheit erfolgte auf einen Beschluß des Zentralkomitees der Partei, des Staatsrats und der Militärkommission des Zentralkomitees der Partei, der auf der neuen Lage bei der Kampagne der Vier Modernisierungen in unserem Lande basiert, und sie ist ein wichtiger Bestandteil der Reform des staatlichen Sicherheitssystems. Am 26. und 28. Januar veranstaltete das Beijinger Garnisonskommando ein Kadertreffen auf Kompanieebene und darüber sowie auf Regimentebene und darüber. Teilnehmer waren führende Genossen der Beijinger Einheiten der Volks-

befreiungsarmee, des Beijinger Stadtkomitees der KPCh, der Stadtverwaltung und des Beijinger Garnisonkommandos."

Dem Ministerium unterstehen die Provinz-, Kreis- (Stadt-)Sicherheitsämter nach dem Grundsatz des demokratischen Zentralismus.

5.2.1.3.

Die Parteileitung

Es wäre freilich ein Irrtum, zu glauben, daß alle Führungsbefugnisse vom Ministerium ausgehen. Vielmehr gibt es noch im ZK eine besondere Kommission, die gegenüber dem Ressort Leitungsrechte wahrnimmt, nämlich die "Kommission für Politik und Recht" (zhongyang zhengfa weiyuanhui), an deren Spitze Liu Fuzhi, der amtierende Justizminister also, als "Generalsekretär" steht (55). Der systematische Stellenwert dieser neuen Kommission ist in einem Organogramm aufgezeigt, das in C.a., Februar 1983, S.99 abgedruckt ist und das von Peter Schier stammt.

Die 1. Arbeitstagung der Bewaffneten Volkspolizei fand vom 19.-27. April in Beijing statt. Höchster Parteivertreter auf dieser Tagung war bezeichnenderweise ZK-Sekretär Chen Pixian, der innerhalb des ZK-Sekretariats offenbar u.a. für Fragen der öffentlichen Sicherheit zuständig ist (56).

Minister für Öffentliche Sicherheit ist Zhao Cangbi, der zwar dem Politbüro angehört, aber bei weitem nicht jene machtvolle Position einnimmt, wie sie zwei seiner Vorgänger, nämlich Hua Guofeng und Xie Fuzhi - beides Politbüromitglieder - bekleidet hatten. Auch mit dem Architekten des Sicherheitsministeriums, Luo Ruiqing, kann sich Zhao ganz gewiß nicht vergleichen. Sollte diese vergleichsweise verringerte Position den Schluß zulassen, daß das Ministerium als ganzes eine gewisse Abwertung erfahren hat?

5.2.2.

Provinzebene

Auf der Provinzebene fungieren - wiederum als integrierender Teil der dortigen staatlichen Administration - die sog. "Sicherheitsämter" (gonganting). Wie bereits erwähnt, sind die "Büros für die Umerziehung durch Arbeit" wichtige Unterabteilungen dieser Behördenstellen. Die Untergliederung der gonganting ist im einzelnen nicht bekannt; die Außenwelt würde sonst Einzelheiten über Tätigkeitsbereiche erfahren, deren Kenntnis der chinesischen Führung vielleicht peinlich wäre.

5.2.3.

Kreis- und Gemeindeebene

Da Kreise (xian) und Städte (shi) in der Hierarchie auf der gleichen Leitersprosse stehen, sind hier in beiden Bereichen die sog. "Sicherheitsbüros" (gonganju) angesiedelt.

Die Büros sind seit 1954 für den einzelnen Bürger vor allem dadurch höchst fühlbar in den Vordergrund getreten, daß sie - im Bereich der Gemeinden - "Sicherheitsaußenämter" (gongan paichusuo) errichteten, und zwar auf der Grundlage der betreffenden Organisationsbestimmungen vom 31. Dezember 1954, deren deutscher Text in C.a., November 1978, S.754 abgedruckt ist. Für den Durchschnittschinesen ist Polizei praktisch mit dem paichusuo identisch. Die Sicherheitsaußenämter und "Straßenbüros" sind die beiden wichtigsten Organe der städtischen Straßeneinheiten, die auf Gemeindeebene innerhalb der Städte den gleichen Stellenwert haben wie sonst die "Gemeinden" (xiang) (vgl. das Organogramm in C.a., August 1982, S.493). Die paichusuo ist identisch mit der oben bereits erwähnten "Einwohnermeldepolizei". Hier auch ist die engste Kontaktstelle zwischen staatlichem Polizeiapparat und den von Danweis getragenen Selbstverwaltungsgremien. Es kann zwischen beiden zu harmonischer Zusammenarbeit, aber auch zu Spannungen kommen - entscheidend ist, ob es gelingt, die "Massenlinie" zu verwirklichen. Die paichusuo sind zuständig für die üblichen Aufgaben der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung sowie der allgemeinen Gefahrenabwehr; sie betreiben die Einwohnerzählung, üben die Kontrolle über Theater, Kinos, Hotels, Hersteller von Namensstempeln, Rundfunkgeräteebauer etc. aus, treiben Propaganda unter der Bevölkerung und assistieren bei der Führung der im Rahmen der Selbstverwaltung aufgestellten "Sicherheitsausschüsse" (vgl. Schema ebenda) (§ 3 der Organisationsbestimmungen von 1954). Sie sind je nach der Größe des Areals, nach der Zahl der Bevölkerung, nach den gesellschaftlichen Bedingungen und den Arbeitsanforderungen zu errichten (§ 3). Ein paichusuo ist zu besetzen mit einem Vorsitzenden, einem oder zwei Stellvertretern und mehreren Volkspolizisten. Sie alle arbeiten unter der Führung der Sicherheitsbüros der Städte und Kreise (§ 4).

Hier noch ein Wort zu den bereits erwähnten "Sicherheitsausschüssen" (zhian baowei weiyuanhui). Sie können von den Einwohner-

ausschüssen der Nachbarschaften als ständige oder zeitweilige Komitees organisiert werden (§ 3, Abs.3 der Organisationsregelungen für die städtischen Einwohnerratsausschüsse). Diese Sicherheitsausschüsse sind "Massenorganisationen", die ihre Polizeiaufgaben unter Führung des Einwohnerratsausschusses und zugleich der Organe für Öffentliche Sicherheit durchführen. Die Sicherheitsausschüsse sollen bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerhalb der Einwohnereinheiten, also der Danweis, behilflich sein. Mitglieder sind Danwei-Angehörige, die den Bewohnern ihres Viertels m.a.W. gut bekannt und die auch über eventuelle Vorstrafen unterrichtet sind. Bei den Sicherheitsausschüssen können u.a. Anzeigen gemacht werden. Sie dienen desweiteren als Bewährungshelfer und betreuen dabei Jugendliche, die kleinere Delikte begangen haben.

Solche Sicherheitsausschüsse gibt es übrigens nicht nur in den "Nachbarschaften" der Städte, sondern auch in Regierungsorganisationen, Fabriken, Schulen und in den Dorfgemeinden, also den typischen Danweis. Sie setzen sich aus drei bis elf Mitgliedern zusammen, mit einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern.

Die Sicherheitsausschüsse der Nachbarschaften stehen unter Führung des paichusuo, also der untersten staatlichen Polizeiaußenstelle.

Die Sicherheitsausschüsse gleichen in etwa der Position des sog. "Abschnittsbevollmächtigten" in der DDR. In der DDR kann ein Dorf, ein kleinerer Wohnbezirk in der Stadt oder ein einzelner Industriebetrieb einen selbständigen "Abschnitt" bilden, dem ein Sicherheitsbevollmächtigter zugeordnet wird, der selbst nicht der VP angehört.

Andererseits sind in China die "freiwilligen Helfer der Volkspolizei" unbekannt, die als Privatpersonen sich verpflichten, die Arbeit der Polizei aktiv zu unterstützen und hierbei von der Volkspolizei formell "bestätigt" werden und dafür sogar einen eigenen Legitimationsausweis erhalten. Offensichtlich war man sich der Reibungsmöglichkeiten bewußt, die hier mit dem auf Loyalität gerichteten Danwei-Prinzip entstehen könnten.

Wie die obige Schilderung zeigt, werden die Angehörigen des offiziellen Sicherheitsapparats ernannt. Wahlen im Sinne einer un-

mittelbaren Mitbestimmung der Bevölkerung gibt es nur im Rahmen der Selbstverwaltung. Nur während der Kulturrevolution trat auch hier eine Ausnahme ein, insofern die damals entstandenen Sicherheitsgruppierungen sich im wesentlichen von unten her rekrutiert hatten.

Der Sicherheitsapparat tendiert auch heute wieder, wie schon vor der Kulturrevolution, zur Zentralisierung.

Überflüssig zu erwähnen, daß die einzelnen Organisationsstrukturen von entsprechenden KP-Organisationen begleitet oder aber durchsetzt sind. Die örtliche Sicherheitsbehörde unterliegt daher in der Regel einer Doppelführung: Sie gehorcht zwei Herren, nämlich der vorgesetzten Sicherheitsbehörde (Vertikalprinzip) und dem lokalen Parteiausschuß (Horizontalprinzip).

Anmerkungen:

- 1) Radio Wuhan in SWB, 9.12.78.
- 2) Band II (1955) der "Gesetzesammlung der VR China" (zhonghua renmin gongheguo fagui huibian), Beijing, S.449.
- 3) Einzelheiten dazu in Oskar Weggel, "Gemeinden, Kommunen, Wohnviertel und Zellen: Wie China ganz unten an der Basis verwaltet wird", C.a., August 1982, S.482-494 (485) und Tabelle S.493.
- 4) Doak A.Barnett, "Cadres, Bureaucracy and Political Power in Communist China", New York 1967, S.219-227; Shao-chuan Leng, "Justice in Communist China", New York 1967, S.121.
- 5) Radio Shanghai in SCMP, Nr.4210, S.4.
- 6) ebenda, S.4.
- 7) dazu FEER, 19.1.68, S.89.
- 8) so Radio Harbin, SWB, 8.12.77.
- 9) vgl. dazu Oskar Weggel, "Miliz, Wehrverfassung und Volkskriegsdenken in der Volksrepublik China", Boppard am Rhein 1977, S.124 f.
- 10) aufgezählt in Ralph Powell und Chong-Kun Yoon, "Public Security and the PLA", in Asian Survey 1972, S.1082-110 (1092).
- 11) Nachweis in SCMP, Nr.4077, S.3 f.
- 12) dazu Oskar Weggel, "Die Partei als Widersacher der Revolutionskomitees", Mitteilungen Nr.34 des Instituts für Asienkunde, Hamburg 1969, S.4 ff.

- 13) C.a., Mai 1972, Ü 42.
- 14) Zur Kritik an der kulturrevolutionären Sicherheitspolitik vgl. die Sitzungsprotokolle in SWB, 10.12.1977 und RMRB, 29.11.77.
- 15) im einzelnen Oskar Weggel, "China zwischen Revolution und Etikette, eine Landeskunde", München 1981, S.78 ff.
- 16) BRu 1983, Nr.18, S.27.
- 17) Lüers, "Das Polizeirecht in der DDR, Aufgaben, Befugnisse und Organisation der Deutschen Volkspolizei", Köln 1974, S.54 ff.
- 18) Neben der neugegründeten Gesellschaft für die Erforschung der Jugendkriminalität haben die vier Institute für Politologie und Rechtswesen jeweils eine Forschungsabteilung für Jugendkriminalität eingerichtet. Auch die Justizorgane, der Allchinesische Gewerkschaftsbund, die Allchinesische Frauenvereinigung und der Kommunistische Jugendverband Chinas verfügen jeweils über ähnliche Forschungseinrichtungen. Die Erforschung der Jugendkriminalität ist auch ein neues Forschungsfach der Sozialwissenschaft in China. Es umfaßt Jura, Jugendpsychologie, Jugendpsychiatrie, Soziologie und eine Reihe weiterer Disziplinen. Man wird sich künftig mehr darum bemühen, psychologische Erkenntnisse zu verwerten, um Spannungen abzubauen. Reine Klassenkampfgesichtspunkte scheinen der chinesischen Sicherheitspolitik nicht mehr zu genügen.
- 19) BRu 1983, Nr.18, S.27.
- 20) BRu 1983, Nr.18, S.25 ff.
- 21) zu diesem Begriff im einzelnen Oskar Weggel, "Ideologie im nachmaoistischen China - Versuch einer Systematisierung", C.a., Januar 1983, S.19-39 (28 f.).
- 22) Lüers, a.a.O., S.60.
- 23) Interviewaussagen des Vizeleiters des Beijinger Amtes für Öffentliche Sicherheit, Jiao Kun, in BRu 1981, Nr.8, S.21 ff.
- 24) dazu ausführlich Erhard Louven, "Wirtschaftskriminalität in China: Formen und systemimmanente Ursachen", C.a., August 1982, S.472-481.
- 25) im einzelnen dazu Oskar Weggel, "Ein juristisches Trauerspiel: Das StGB von 1979 wird ergänzt", in C.a., März 1982, S.157-159.
- 26) vgl. auch die Beiträge von Rudolph Bauer, "Devianzprophylaxe und Deliktprävention in China. Anmerkungen zur Vergleichenden lokalen Kriminalpolitik", in Kriminologisch-

- es Journal, 13.Jg., Heft 1, 1981, S.54-63, und derselbe, "Jugendhilfepraxis in der Volksrepublik China. Die 'Rehabilitierung der Arbeits- und Schulinternate Gongdu Xue-xiao als Institute Anstaltsförmiger Freiwilliger Erziehungshilfe", in "Diskurs", Bremer Beiträge zu Wissenschaft und Gesellschaft, April 1981, Heft 4, S.173-184.
- 27) BRu 1982, Nr.51, S.25.
- 28) im einzelnen dazu "Studien zum chinesischen Recht", Bochum, Bd.I (1979), Bd.II Bochum 1980, Bd.III Bochum 1982. Im zuletzt genannten Band findet sich eine ausführliche "Kriminalitätszusammenstellung" mit Auswertung, S.95 ff.
- 29) BRu 1982, Nr.33, S.6.
- 30) RMRB, 6.3.83, 6.4.83, 27.4.83, (Hinweis von Peter Schier)
- 31) Näheres in Weggel, "Schuld und Sühne, Danwei-, Anstalts-, Laojiao-, Laogai- und Gefängnis-erziehung in China", C.a., Oktober 1981, S.660-667.
- 32) "Schuld und Sühne", a.a.O., S.665.
- 33) zu den Einzelheiten solcher Prozesse vgl. Oskar Weggel, "Die chinesischen Revolutionskomitees", Nr.25 der Mitteilungen des Instituts für Asienkunde, Hamburg 1968, S.79 f. mit Nachweisen.
- 34) SWB, Nr.2751 B, S.2 und Nr.2745 B, S.19.
- 35) SWB, Nr.2752 B, S.6.
- 36) Nachweise und ergänzende Ausführungen in Oskar Weggel, "Kontrolle in der Volksrepublik China", Verfassung und Recht in Übersee, 1971, IV.Quartal, S.393-414.
- 37) dazu Oskar Weggel, a.a.O., S.403 f. mit Nachweisen.
- 38) RMRB, 30.1.1979.
- 39) vgl. dazu eine eingehende Beschreibung von Warren Kuo, "CCP Wartime Secret Service and Underground Struggle", in Issues and Studies, August 1970, S.57-75.
- 40) z.B. "The Chinese Communist Investigation System", in Issues and Studies, May 1972, S.50-59, und June 1972, S.66-70.
- 41) Radio Guangzhou in SWB, 3.1.81.
- 42) Text: RMRB, 15.7.80.
- 43) BRu 1983, Nr.21, S.24.
- 44) im einzelnen dazu ZGFZB 1983, Nr.13, S.1.
- 45) Barnett, a.a.O., S.220 ff.
- 46) vgl. z.B. den Korrespondentenbericht in BRu 1983, Nr.21, S.22 ff.
- 47) Bericht darüber Radio Changsha, SWB, 10.12.72.
- 48) XNA, 15.7.82.

- 49) XNA, 9.12.1980.
- 50) RMRB, 6.3.83, 6.4.83, 27.4.83; Hinweis von Peter Schier.
- 51) SWB, 13.10.82.
- 52) Feiqing nianbao, Taibei 1967, S.459 ff.
- 53) RMRB, 6.3.83, 6.4.83, 27.4.83; Hinweis von Peter Schier.
- 54) XNA, 1.2.83.
- 55) XNA, 29.4.83; der Verfasser verdankt diesen Hinweis seinem Kollegen Peter Schier.
- 56) RMRB, 6.3.83, 6.4.83, 27.4.83; XNA, 5.3.83, 5.4.83, 28.4.83; diverse Rundfunkmeldungen, nach: SWB.

*
*
*
*
*
*
*
*
*

WOLFGANG BARTKE

Die Frauen in den Zentralkomitees der KP China

*
*

Das Zentralkomitee wurde als Führungsorgan der Partei erstmals auf dem 2.Parteikongreß im Jahr 1922 etabliert. Seitdem haben zehn weitere Parteikongresse stattgefunden, die jeweils mit den Mitgliedern und Kandidaten des ZK die Führungsmannschaft bestimmten.

Von 1922 bis heute, d.h. einschließlich der im September 1982 vom 12.Parteikongreß gewählten Mannschaft, lassen sich insgesamt 935 ZK-Funktionäre feststellen. Von diesen sind 82 Frauen; dies entspricht 9%. Diese neun Prozent nehmen sich zu vergleichbaren politischen Parteien recht beachtlich aus. Sie sind gleichwohl unter Vorbehalt zu betrachten. Dies ergibt sich aus der folgenden Aufschlüsselung:

Tabelle A

| ZK | Gesamtzahl der Kader | davon Frauen | % |
|-----|----------------------|--------------|----|
| 2. | 7 | 1 | 14 |
| 3. | 14 | 1 | 7 |
| 4. | 16 | - | 0 |
| 5. | 48 | 1 | 2 |
| 6. | 55 | 2 | 3 |
| 7. | 77 | 3 | 4 |
| 8. | 195 | 8 | 4 |
| 9. | 279 | 23 | 9 |
| 10. | 319 | 40 | 13 |
| 11. | 354 | 38 | 11 |
| 12. | 348 | 24 | 7 |

Der prozentuale weibliche Anteil in den ersten beiden Zentralkomitees, nämlich dem 2. und 3., darf bei unserer Betrachtung außer acht bleiben, weil eine Frau unter nur sieben oder 14 Mitgliedern ein verzerrtes Bild ergibt. Sinnvoll ist eine prozentuale Aufschlüsselung erst, wenn von einer vielfachen Zahl der Mitglieder ausgegangen werden kann. Das gilt seit dem 5.Parteikongreß. Hier zeigt es sich, daß die weibliche Komponente der ZK-Kader bis zum 8.Parteikongreß von zwei auf vier Prozent ansteigt. Diese